

## **Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Totalrevision**

**Bericht und Entwurf  
zur 1. Beratung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Totalrevision des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) zur Beschlussfassung.

### **Zusammenfassung**

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wird das geltende Gesetz aus dem Jahr 1993 den Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Aufgrund des Umfangs der Revision wäre eine Teilrevision möglich gewesen, allerdings mit starken Konzessionen an die Übersichtlichkeit. Der Regierungsrat hat sich daher für eine Totalrevision entschieden, wobei die Paragraphen des bestehenden Gesetzes soweit wie möglich unverändert übernommen wurden.

Folgende Revisionsgründe stehen im Vordergrund:

- Der Bundesrat hat das Stromversorgungsgesetz (mit Ausnahmen) und Änderungen im Energiegesetz per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Diese Änderungen der Bundesgesetzgebung verlangen teilweise zwingende Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung.
- energieAARGAU erfordert Gesetzesänderungen, die die Strategien des Kantons umsetzen.
- Der Bund hat die Energiepolitik des Bundes neu formuliert, die zu kantonalen Umsetzungsmassnahmen führt.
- Die Technik hat im Energiebereich in den letzten Jahren Fortschritte erzielt. Der Bund beauftragt die Kantone, ihre Energiegesetzgebung dem Stand der Technik anzupassen.
- Die kantonalen Energiedirektoren und -direktorinnen haben die harmonisierenden Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) aktualisiert. Einige der Mustervorschriften bedingen eine Gesetzesänderung.
- Ebenfalls verlangen verschiedene parlamentarische Vorstösse Anpassungen der Energiegesetzgebung an den Stand der Technik.

Im vorliegenden Entwurf werden diejenigen Paragraphen wörtlich unverändert übernommen, die nach wie vor ihre Berechtigung haben und auch für die Zukunft wichtig sind. Sie werden in den neuen Aufbau integriert und daher neu nummeriert.

Im Zentrum des Gesetzesentwurfs steht die Zielsetzung einer energieeffizienten, CO<sub>2</sub>-armen und nachhaltigen Energiepolitik. Die Zielformulierungen (§ 2) nehmen die Strategien von energieAARGAU auf. Eine Vielzahl der weiteren gesetzlichen Regelungen bezieht sich direkt oder indirekt auf den Planungsbericht. Das Energiegesetz legt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung dieser nachhaltigen Energiestrategie und für die Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz im Zweck (§ 1) fest. Dabei sind die Kriterien der Nachhaltigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit stets einzuhalten. Das Gesetz gliedert sich in die Kapitel Energieeffizienz von Bauten und Anlagen, Energieeffizienz Mobilität, Förderungsmassnahmen, Energieerzeugungsanlagen, Energieleitungen, Stromversorgung, Stromversorgungsunternehmen, Vollzug und Schluss- und Übergangsbestimmungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Warum eine Gesetzesrevision?</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
2.1 Wichtige Entwicklungen auf Bundesebene.....	4
2.1.1 Energiepolitik des Bundesrats.....	4
2.1.2 Aktionspläne des Bundesrats.....	5
2.1.3 Laufende Revision des CO <sub>2</sub> -Gesetzes .....	5
2.1.4 EnergieSchweiz nach 2010.....	5
2.1.5 Schweizerisches Gebäudesanierungsprogramm.....	6
2.1.6 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).....	6
2.2 Wichtige gesamtschweizerische Entwicklungen auf kantonaler Ebene.....	6
2.2.1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2008) .....	6
2.2.2 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) .....	7
2.2.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM) .....	7
2.2.4 MINERGIE .....	8
2.3 Wichtige Entwicklungen auf Ebene Kanton Aargau.....	9
2.3.1 Strategiebericht energieAARGAU .....	9
2.3.2 Umsetzung Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n) ...	9
2.3.3 Parlamentarische Vorstösse und Initiativen.....	10
<b>3. Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt</b> .....	<b>11</b>
3.1 Wirtschaft.....	11
3.2 Gesellschaft .....	15
3.3 Umwelt.....	17
<b>4. Hinweis auf die Baugesetzgebung</b> .....	<b>18</b>
<b>5. Auswertung des Ergebnisses der öffentlichen Vernehmlassung</b> .....	<b>19</b>
5.1 Vernehmlassungsergebnisse .....	19
5.2 Wichtige Änderungen aufgrund der Vernehmlassung.....	21
<b>6. Erläuterungen zu den einzelnen revidierten Bestimmungen des Energiegesetzes</b> .....	<b>23</b>
<b>7. Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse zum Energiegesetz</b> .....	<b>63</b>
<b>A n t r a g :</b> .....	<b>66</b>

## **1. Warum eine Gesetzesrevision?**

Das geltende Energiegesetz wurde am 1. September 1995 in Kraft gesetzt. Es hat sich als eine gute Grundlage seit über 15 Jahren bewährt. Verschiedene Gesetzesänderungen zwingen den Kanton jedoch zu einer Gesetzesüberarbeitung (zum Beispiel Stromversorgungsgesetz, StromVG), da mit dem gültigen Gesetz nicht mehr alle neuen Entwicklungen aufgenommen und auch die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) ohne Gesetzesänderungen nicht in allen Regelungsbereichen übernommen werden können.

Zudem verfolgt die Gesetzesrevision die Strategien von energieAARGAU, wonach die Energieeffizienz und die CO<sub>2</sub>-Bilanz verbessert, das energiewirtschaftliche Potenzial ausgeschöpft und die Stärke des Aargaus als Energiekanton unterstützt werden sollen.

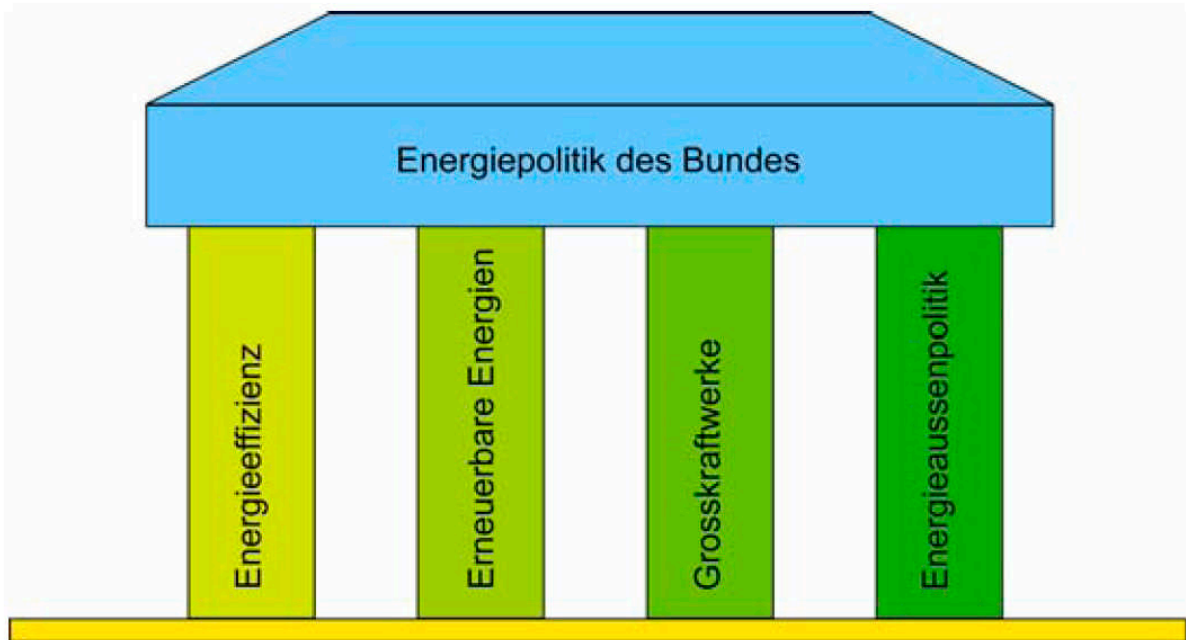
Aufgrund des Umfangs der Revision wäre eine Teilrevision möglich gewesen, allerdings mit starken Konzessionen an die Übersichtlichkeit. Der Regierungsrat hat sich daher für eine Totalrevision entschieden, wobei die Paragraphen des bestehenden Gesetzes soweit wie möglich unverändert übernommen wurden.

## **2. Ausgangslage**

### **2.1 Wichtige Entwicklungen auf Bundesebene**

#### **2.1.1 Energiepolitik des Bundesrats**

Bei der Energiepolitik des Bundesrats ist zwischen dem langfristigen Ziel und der mittelfristigen Politik zu unterscheiden. Langfristig richtet der Bundesrat seine Politik auf die 2000-Watt-Gesellschaft aus. Bei seiner mittelfristigen Energiepolitik stützt sich der Bundesrat auf die vom Bundesamt für Energie erarbeiteten Energieperspektiven 2035. Gemäss diesen Perspektiven reichen die bisherigen energiepolitischen Massnahmen angesichts des steigenden Energieverbrauchs nicht aus, um mittel- bis langfristig eine sichere Energieversorgung der Schweiz zu gewährleisten. Bei der Elektrizität droht wegen des Auslaufens der langfristigen Importverträge und der begrenzten Lebensdauer der Kernkraftwerke eine Versorgungslücke. Um diese sich abzeichnende Energielücke zu schliessen, hat der Bundesrat im Februar 2007 eine neue Energiepolitik beschlossen. Die Strategie stützt sich auf vier Säulen: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Grosskraftwerke und die Energieaussenpolitik. Der Bundesrat befürwortet Gaskombikraftwerke lediglich als Übergangslösung zur Deckung der verbleibenden Stromlücke.



Die vier Säulen der Energiepolitik des Bundes

### 2.1.2 Aktionspläne des Bundesrats

Im Einklang mit seiner Energiepolitik, hat der Bundesrat die Aktionspläne "Erneuerbare Energien" und "Energieeffizienz" verabschiedet. Die Pläne beziehen sich auf den Zeitraum von 2007–2020 und sollen dazu beitragen, die Kyoto-Ziele zu erfüllen. Die Aktionspläne setzen sich aus einem Massnahmenpaket zusammen: Anreizmassnahmen (zum Beispiel Bonus-System bei der Automobilbesteuerung), direkte Fördermassnahmen (zum Beispiel nationales Programm zur Sanierung von Gebäuden), Vorschriften und Minimalstandards (zum Beispiel Verbot der Glühbirnen ab 2012).

### 2.1.3 Laufende Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes 1

Das bis Ende 2010 geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz bildet die rechtliche Basis der nationalen Klimapolitik. Mit der Botschaft über die Schweizer Klimapolitik nach 2012 vom August 2009 legte der Bundesrat einen Entwurf zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vor, der als Gegenvorschlag zur eidgenössische Volksinitiative "Für ein gesundes Klima" Ziele und Massnahmen zur Eindämmung und Bewältigung des Klimawandels vorschlägt.

Bis zum Jahr 2020 sollen die Treibhausgase der Schweiz um mindestens 20 % gegenüber 1990 gesenkt werden, wobei mindestens 50 % der Reduktion im Inland erfolgen muss.

### 2.1.4 EnergieSchweiz nach 2010

Das Aktionsprogramm EnergieSchweiz ist das Programm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Partnern aus Wirtschaft, Umwelt- und Konsumentenorganisationen werden Programme für die rationelle Energieverwendung und zum Einsatz erneuerbarer Energien lanciert. Produkte von EnergieSchweiz sind zum Beispiel das Label "Energistadt", die Energieetikette

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71).

für Haushaltgeräte oder der MINERGIE-Standard. Das Programm EnergieSchweiz läuft Ende 2010 aus. Das Konzept "EnergieSchweiz nach 2010" soll bis Mitte 2010 durch den Bundesrat respektive das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt werden.

### **2.1.5 Schweizerisches Gebäudesanierungsprogramm**

Das Förderprogramm "Das Gebäudeprogramm" startete am 1. Januar 2010 und leistet Investitionsbeiträge an Gebäudehüllensanierungen<sup>2</sup>. Die Förderung ist in Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a CO<sub>2</sub>-Gesetz festgelegt. Mit der Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe stehen für das nationale Gebäudesanierungsprogramm rund 133 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung. Die Kantone müssen keine eigenen Mittel zur Verfügung stellen. Allerdings übernehmen sie Vollzugsaufgaben.

Ebenfalls aus der Teilzweckbindung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes stehen rund 67 Millionen Franken für die Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik zur Verfügung (Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b CO<sub>2</sub>-Gesetz). Nur Kantone, welche ein eigenes Förderprogramm unterhalten, kommen in den Vorteil dieser Förderung.

### **2.1.6 Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)**

Im März 2007 hat das Bundesparlament im Zug der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)<sup>3</sup> auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Es sieht dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich vor. Hauptpfeiler ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energien. Jährlich werden dafür rund 247 Millionen Franken für die Abgeltung der Differenz zwischen der Vergütung und dem Marktpreis zur Verfügung stehen. Die KEV ist für die Technologien Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse vorgesehen. Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien werden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20–25 Jahre. Die KEV-Gelder waren rasch aufgebraucht. Der National- und der Ständerat unterstützen die Erhöhung des KEV-Zuschlags auf den Strompreis von gegenwärtig 0,6 Rp./kWh auf 0,9 Rp./kWh.

## **2.2 Wichtige gesamtschweizerische Entwicklungen auf kantonaler Ebene**

### **2.2.1 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008)**

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahr 1992 eine "Musterverordnung 1992" erarbeitet. Diese ist im Jahr 2000 von den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE 2000) abgelöst worden. Dabei handelt es sich um den von den Kantonen getragenen "gemeinsamen Nenner", in dem die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet, der technischen Entwicklung Rechnung getragen und gestützt darauf Standards und Module festgelegt wur-

<sup>2</sup> Details siehe Homepage: [www.dasgebaeudeprogramm.ch](http://www.dasgebaeudeprogramm.ch).

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7).

den. Die EnDK hat die "MuKE" im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen und die neuen Vorschriften im Frühling 2008 zuhanden der Kantone verabschiedet.<sup>4</sup> Künftig sollen Neubauten jährlich maximal 4,8 Liter Heizöl-Äquivalente an Wärmeenergie pro Quadratmeter Geschossfläche verbrauchen. Diese Verschärfung ist gerechtfertigt, denn die notwendigen baulichen und haustechnischen Massnahmen sind in üblichen Bauten wirtschaftlich und bewährt. Die Mustervorschriften enthalten Minimalanforderungen für Gebäude.

Die MuKE 2008 sind modular aufgebaut. Dies gestattet den Kantonen, jene Vorschriften in ihr Gesetzeswerk zu übernehmen, die ihren siedlungsstrukturellen und klimatischen Eigenheiten entsprechen. Es wurden die folgenden Module definiert:

Basismodul	Diverse Vorschriften. Umsetzung zwingend durch Bundesvorgaben.
Modul 2	Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten
Modul 3	Elektrische Energie (SIA 380/4)
Modul 4	Heizungen im Freien und Freiluftbäder
Modul 5	Ferienhäuser
Modul 6	Ausführungsbestätigung
Modul 7	Energieplanung
Modul 8	Wärmedämmung/Ausnützung

### 2.2.2 Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) führte im 2009 den schweizweit einheitlichen "Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)" ein. Dieser Ausweis konzentriert sich auf Angaben zum energetischen Zustand des Gebäudes und wird einfach und kostengünstig ausgestaltet. Analog der Energieetikette, wie sie im Geräte- und Fahrzeugmarkt bereits Anwendung findet, wird auch der GEAK zeigen, wie viel Energie ein Wohngebäude bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und andere elektrische Verbraucher benötigt. Er schafft einen Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise für gebäudespezifische Verbesserungsmaßnahmen. Für die Hauseigentümerin und den Hauseigentümer ist der GEAK ein freiwilliges Informationsinstrument, welches sie oder er beispielsweise im Hinblick auf Sanierungen oder Handänderungen erstellen kann. Dabei kann zwischen einer Version "Light" und dem offiziellen GEAK gewählt werden. Die "Light"-Version kann im Internet aufgrund der verfügbaren Daten selber erstellt werden (erster Eindruck). Den offiziellen GEAK können demgegenüber nur entsprechend ausgebildete und akkreditierte Fachpersonen ausfüllen.

Die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises kostet bis zu Fr. 600.– für ein Einfamilienhaus, für grössere Gebäude etwas mehr. Es gibt keine vorgeschriebenen Tarife. Die Experten vereinbaren den Preis mit dem Auftraggebenden direkt. Zusätzlich zum Gebäudeenergieausweis kann mit dem GEAK-Plus eine Energie- und Vorgehensberatung bestellt werden, die Verrechnung erfolgt normalerweise nach Aufwand.

### 2.2.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 EnG des Bundes und neu auch aus der Teilzweckbindung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (Art. 10. Abs. 1<sup>bis</sup> lit. b CO<sub>2</sub>-Gesetz) erhalten Kantone mit eigenen Förderprogrammen Globalbeiträge zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Ener-

---

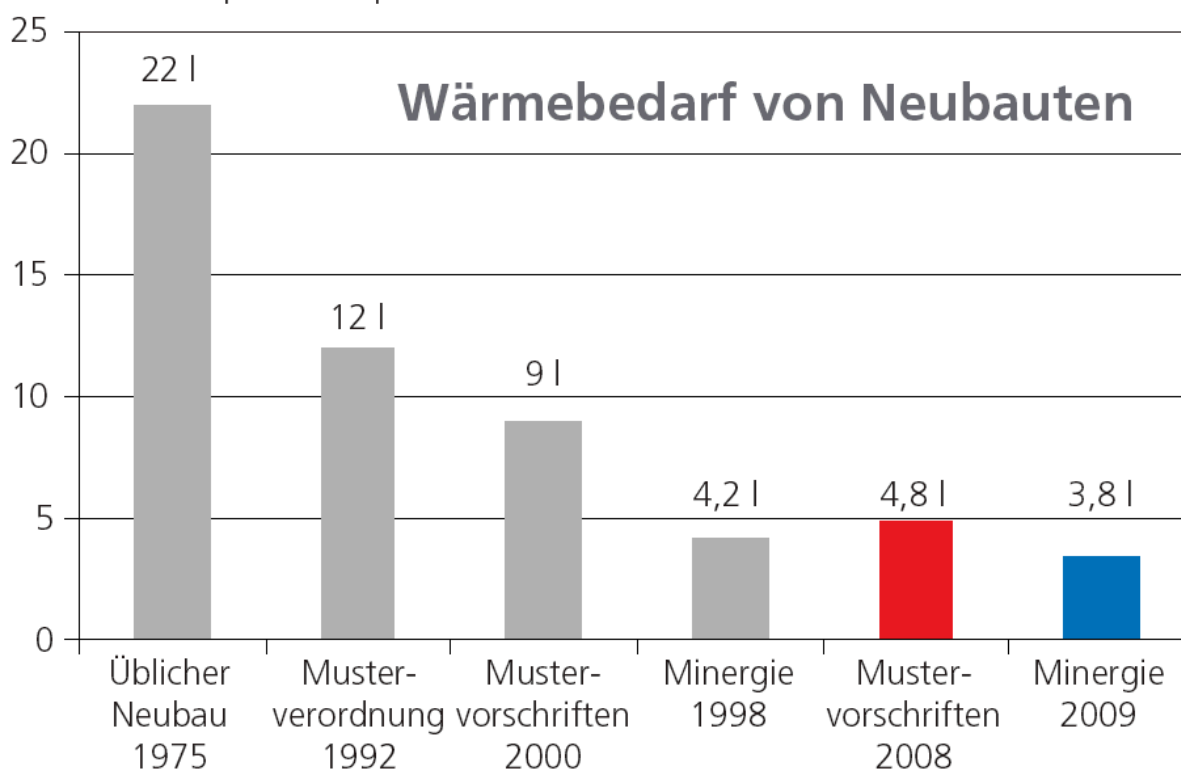
<sup>4</sup> Details siehe Homepage: [www.endk.ch](http://www.endk.ch) > Energiepolitik > MuKE.

gienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Die Strategie der Kantone im Rahmen des Programms EnergieSchweiz sieht vor, dass die Kantone ein harmonisiertes Fördermodell (HFM) entwickeln und anwenden. Im Jahr 2003 wurde eine erste Version des harmonisierten Fördermodells der Kantone erarbeitet und in den Jahren 2007 und 2009 den aktuellen Entwicklungen angepasst.

## 2.2.4 MINERGIE

MINERGIE ist ein von den Kantonen entwickeltes Qualitätslabel für neue und sanierte Gebäude. Die Marke wird von der Wirtschaft, den Kantonen und dem Bund gemeinsam getragen (Verein) und ist vor Missbrauch geschützt. Im Zentrum steht der Komfort – der Wohn- und Arbeitskomfort von Gebäudenutzern. Ermöglicht wird dieser Komfort durch eine hochwertige Bauhülle und eine systematische Lüfterneuerung. Der spezifische Energieverbrauch gilt als Leitgrösse, um die geforderte Bauqualität zu quantifizieren. Relevant ist nur die zugeführte Endenergie. Der Baustandard MINERGIE geniesst eine breite Akzeptanz. Für 2009 wurden die Anforderungen an Minergie als Konsequenz der Einführung der MuKE n verschärft. Der Vergleich des Energieverbrauchs bezogen auf Liter Heizöl-Äquivalenz pro m<sup>2</sup> Gebäudefläche sieht wie folgt aus:

Liter Heizöl-Äquivalente pro m<sup>2</sup>



## **2.3 Wichtige Entwicklungen auf Ebene Kanton Aargau**

### **2.3.1 Strategiebericht energieAARGAU**

Am 27. Juni 2006 hat der Grosse Rat den Planungsbericht energieAARGAU genehmigt. Darin werden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten aufgeführt, die in der vorliegenden Gesetzesrevision aufgenommen wurden. Erfasst werden insbesondere folgende Umsetzungsmöglichkeiten:

BG 4	Änderung Energiegesetz im Gebäudebereich
BG 5	Baukontrollen im Bereich Energie verbessern
BO 2	Energiestatistik Aargau
C 1	Konzession und Leistungsauftrag an Netzbetreibende
C 2	Energie-Ausgleichsfonds
D 3	Zusammenarbeit mit Energieagenturen

### **2.3.2 Umsetzung Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)**

Mit der revidierten Energiesparverordnung, welche seit dem 1. März 2009 in Kraft ist, werden verschiedene Vorschriften der MuKEN bereits umgesetzt. Die Vorschriften der MuKEN, welche die Gebäudehülle betreffen, konnten vollständig übernommen werden. Bei der Haustechnik sind für einzelne MuKEN-Artikel Gesetzesänderungen notwendig.

Folgende MuKEN-Regelungsbereiche sind bereits in Kraft:

Basismodul	Bis auf vier MuKEN-Regelungsbereiche ist das Basismodul durch die revidierte Energiesparverordnung übernommen worden und seit 1. März 2009 in Kraft. Die vier noch nicht umgesetzten MuKEN-Regelungsbereiche aus dem Basismodul sind unten aufgeführt.
Modul 3	Elektrische Energie (SIA 380/4): Ist durch die revidierte Energiesparverordnung seit 1. März 2009 in Kraft.
Modul 6	Die Ausführungsbestätigung wurde durch die Revision der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) umgesetzt und am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.
Modul 8	Wärmedämmung/Ausnützung: Ist in der Allgemeinen Bauverordnung bereits seit 1. März 2009 in Kraft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf übernimmt insbesondere die folgenden Elemente aus der MuKEN:

Basismodul	Grossverbraucher; Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchenden
Basismodul	Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)
Basismodul	Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
Basismodul	Abwärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen
Modul 4	Heizungen im Freien und Freiluftbädern
Modul 7	Energieplanung

Auf die Übernahme der folgenden MuKE-Regelungsbereiche wurde verzichtet:

- Modul 2 Verbrauchersabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Bauten
- Die Ausrüstungspflicht bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen ergibt sich aufgrund der Vorgaben des eidgenössischen Energiegesetzes (Art. 9 Abs. 3 EnG) und wurde durch den § 6 im kantonalen Entwurf des Energiegesetzes übernommen. Das Modul 2 würde eine Ausrüstungspflicht auch bei bestehenden Bauten verlangen. Der Einbau in bestehende Gebäude ist mit teilweise grossem Aufwand verbunden und die Verbrauchsreduktionen durch besseres Benutzerverhalten sind gering. Die Kosten-/Nutzenbilanz der VHKA ist umstritten. Daher wird von einer Übernahme des freiwilligen Moduls 2 abgesehen.
- Modul 5 Ferienhäuser
- Der Anteil an Ferienhäusern im Kanton Aargau ist gering. Daher wird von einer Übernahme des freiwilligen Moduls 5 abgesehen

### 2.3.3 Parlamentarische Vorstösse und Initiativen

#### Parlamentarische Vorstösse:

Die Anliegen der folgenden parlamentarischen Vorstösse im Grossen Rat werden aufgenommen:

- (05.40) Postulat der Fraktion der Grünen vom 22. Februar 2005 betreffend Finanzierung von Projekten der neuen erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet der AEW Energie AG durch zweckgebundene AEW-Überschüsse
- (06.132) Motion der SP-Fraktion vom 4. Juli 2006 betreffend Einführung einer Förderabgabe auf dem Stromkonsum zur Reduktion der Abhängigkeit von nichterneuerbarer Energie
- (06.155) Motion Reto Miloni, Hausen, vom 22. August 2006 betreffend kantonsweite Genehmigungserleichterung beim Bau von Solaranlagen
- (07.44) Auftrag der CVP-Fraktion vom 6. März 2007 betreffend Verhinderung der Erteilung einer eventuellen Baubewilligung zum Errichten und Betreiben einer auf Erdgas oder Kohle basierten Stromerzeugungsanlage auf dem Territorium des Kantons Aargau
- (07.65) Postulat der SP-Fraktion vom 20. März 2007 betreffend Förderung der energetischen Sanierung von Altbauten
- (07.149) Motion der Fraktion der Grünen vom 19. Juni 2007 betreffend Einschränkung des Einsatzes von Elektroheizungen in Gebäuden
- (08.159) Motion Richard Plüss, Lupfig, vom 17. Juni 2008 betreffend volle Freiheit der Sonnenenergienutzung in Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftszonen
- (09.299) Motion der FDP-Fraktion vom 10. November betreffend effizienten Umweltschutz statt Vorschriften im neuen Energiegesetz; Abbau der Bürokratie im Energiesanierungsbereich
- (09.262) Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP vom 15. September 2009 betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer.

## **Initiativen:**

Die Anliegen der folgenden Initiative stehen in Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision:

Am 23. Dezember 2009 hat die SP Aargau die AEW-Initiative "Für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung im Kanton Aargau" eingereicht. Die Initiative verlangt, dass kantonale Energieversorgungsbetriebe im Eigentum des Kantons bleiben.

"Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 9. März 1993 (SAR 773.100) wird wie folgt geändert:  
§20b Abs. 1: gestrichen  
§20b Abs. 2: (neu Abs 1): Satz 1: gestrichen  
Einfügen neuer Satz 1: Der Beschluss über eine Veräusserung der Aktien obliegt dem Grossen Rat."

Die Initiative der SP Aargau wird unabhängig von der vorliegenden Revision des Energiegesetzes behandelt (siehe auch § 31).

## **3. Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt**

Die Totalrevision des Energiegesetzes wurde in Bezug auf die Nachhaltigkeit beurteilt, wobei von der Annahme ausgegangen wurde, dass die im Gesetz verankerten Zielsetzungen (§ 2) zum grossen Teil erreicht werden. Langfristig sind positive Auswirkungen in allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Umwelt) zu erwarten. Diese werden in den folgenden Abbildungen dargestellt und im Textteil erläutert.

Die Wirkungen der Totalrevision des Energiegesetzes haben langfristigen Charakter und betreffen einerseits personell verschiedene Akteure sowie andererseits in räumlicher Hinsicht den gesamten Kanton Aargau.

Einige Massnahmen bedingen Investitionen im Bereich Bauten und Anlagen. Ob diese Investitionen wirtschaftlich sein werden, ist insofern schwierig abzuschätzen, als bei Investitionen stets die langfristige Rendite im Vordergrund steht, die wiederum von der Entwicklung der Energiepreise abhängig ist. Bei den Bewertungen wurde davon ausgegangen, dass die Energiepreise mittelfristig leicht ansteigen werden.

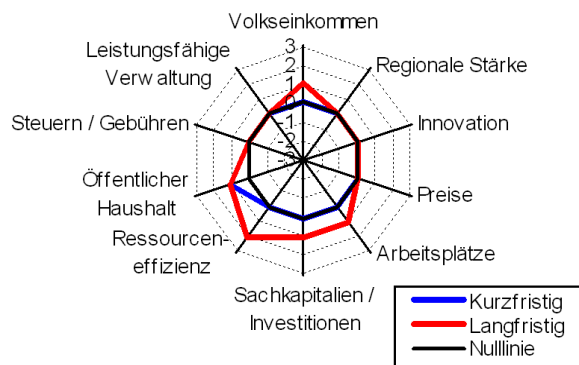
### **3.1 Wirtschaft**

Durch die durch sie ausgelöste Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich sowie die Nutzung erneuerbarer einheimischer Energien, ruft die Revision des Energiegesetzes, insbesondere langfristig betrachtet, positive volkswirtschaftliche Auswirkungen hervor. Die Förderung der Energieeffizienz im Gebäude- sowie in anderen Bereichen birgt ein positives wirtschaftliches Potenzial, was durch diverse Studien bestätigt wird. Die verbesserte Energieeffizienz steigert bei Gebäuden zudem auch deren Wert.

Die dem Gesetz zugrunde gelegte Energiestrategie wird ausserdem Veränderungen in einzelnen Branchen hervorrufen. Insbesondere wird die Verfolgung des Ziels der CO<sub>2</sub>-Reduktion dazu führen, dass die Umsätze beim Handel mit fossilen Brenn- und Treibstoffen abnehmen werden, umgekehrt werden dafür andere Branchen von dieser Entwicklung profitieren

können. Da die Energiestrategie ein grosses Innovations- und Entwicklungspotenzial aufweist, wird die Wirtschaft als ganzes davon profitieren. Entsprechende Studien bestätigen diese Aussage.

### Wirkungen Dimension Wirtschaft



### Investoren

Die Investitionen in die Energieeffizienz stärken die Wirtschaft und schaffen neue Arbeitsplätze, insbesondere in der Bauwirtschaft und im Haustechnikgewerbe.

Die erhöhten Anforderungen an die energetische Gebäudequalität (§ 4) führen zwar zu leicht höheren Investitionskosten, dafür aber zu niedrigeren Betriebskosten, deren effektive Höhe jedoch wiederum von den Energiekosten abhängt. Strengere Anforderungen an die energetische Gebäudequalität wurden bereits mit der Revision der Energiesparverordnung per 1. März 2009 eingeführt. Die Voraussetzungen für die Neuinstallation von Wärmepumpenanlagen (§ 7) orientieren sich an der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Heizungssystems.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie wirtschaftlich tragbar sind. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.

### Grossverbraucher

Mit dem Grossverbrauchermodell (§ 10) werden Industrie und Gewerbe von gesetzlichen Detailvorschriften befreit, wenn sie selber Massnahmen zur Effizienzsteigerung optimieren. Mit dem Grossverbrauchermodell sollen grossen Unternehmen lediglich Ziele vorgegeben werden. Die Unternehmen können selber entscheiden, wie sie die Ziele wirtschaftlich optimal umsetzen. Dazu stehen ihnen drei verschiedene Wege offen:

- Einhaltung der Ziele gemäss Universalvereinbarung mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW)
- Einhaltung der vereinbarten Ziele einer kantonalen Zielvereinbarung
- Einhaltung der mittels Energieverbrauchsanalyse ermittelten Ziele

Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass in einer ersten Phase die Ziele oft durch betriebliche Anpassungen ohne grosse Kostenfolge erreicht werden. Mittelfristig müssen energieeffizientere Geräte und Prozesse zum Einsatz kommen. Langfristig stehen unter Umständen auch Sanierungen von Gebäuden an. Aufgrund der möglichen zeitlichen Staffelung

können die Unternehmen ihre Investition längerfristig planen. Den anfallenden Investitionskosten sind die Einsparungen bei den Energiekosten gegenüberzustellen.

Hinsichtlich der Fördermassnahmen wird die gesetzliche Grundlage nicht geändert. Das Förderprogramm 2009 für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich hat gezeigt, dass die Wirtschaft durch Förderprogramme stark profitieren kann. Förderprogramme müssen aber zeitlich klar beschränkt sein und sollen einen "Trend" auslösen, der langfristig der Wirtschaft zum Vorteil gereichen kann.

### **Gemeinden**

Die Gemeinden erhalten klare Kompetenzen im Bereich der Energieplanung. Dank der Möglichkeit, in einem Nutzungsplan eine Anschlusspflicht an ein öffentliches Leitungsnetz für Gas oder für Fernwärme zu begründen, können sie ihre Planungen für leitungsgebundene Energiesysteme umsetzen. Sie müssen dabei die kantonale Energieplanung berücksichtigen (§ 14).

Es ist vorgesehen, im Rahmen des vereinfachten Baubewilligungsverfahrens Erleichterungen für die Bewilligung von energetischen Massnahmen und Installationen zu gewähren (§ 61 BauG). Diese werden in Kapitel 4 beschrieben.

Die Baubewilligung für Wärmeerzeugungsanlagen kann in den bereits geltenden Verfahren erteilt werden. Bei Neubauten können die massgeblichen Vorschriften für Heizungen mit Hilfe des standardisierten energetischen Nachweises überprüft werden. Den Gemeinden kommt daher keine grundsätzlich neue Aufgabe zu.

Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen schliessen neu mit dem Betreiber der Anlage in einer Vereinbarung eine Abgeltung für die durch die Energieerzeugungsanlage nachweisbar verursachten kommunalen und regionalen Nachteile ab (§§ 20 und 21). Diese neue Regelung für grosse Energieerzeugungsanlagen lehnt sich an bereits bestehenden Normierungen im Bereich der Energie an (Wasserzinsen, Abgeltungen Zwischenlagerung, vorgesehene Abgeltungen Tiefenlager etc.) Die vereinbarten Abgeltungen müssen angemessen und für den Betreiber wirtschaftlich tragbar sein. Das Mass der Nachteile ist durch eine sozioökonomisch-ökologische Beurteilung auszuweisen. Da die Einflüsse einer grossen Energieerzeugungsanlage nie nur kommunal sondern immer auch regional wirken, müssen die Abgeltungen regional unter den betroffenen Gemeinden verteilt werden (§ 22).

### **Kanton**

Das Gesetz ermöglicht die Umsetzung der in energieAARGAU festgelegten Energiestrategie. Die Auswirkungen auf den Kanton betreffen vorab die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind. So können aus heutiger Sicht die in § 2 gesetzten Ziele nur erreicht werden, wenn im Gebäudebereich die Energieeffizienz wesentlich erhöht und die Entkarbonisierung durch Verbesserungen bei den Wärmeerzeugungsanlagen umgesetzt wird.

Es liegt im Interesse des Kantons, dass Bauten und Anlagen in einer guten und energieeffizienten Bauweise erstellt werden (§ 4). Energieeffizientes Bauen reduziert den Gesamtenergiebedarf und erhöht damit die Versorgungssicherheit.

Wichtig ist hierbei die neue Kompetenz des Grossen Rats, den GEAK obligatorisch erklären zu können, wenn dies für die Zielerreichung im Sinne von § 2 erforderlich ist (§ 5). Mit dem GEAK wird die energetische Qualität des Gebäudes interkantonal abgestimmt messbar. Dadurch können Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer besser angehalten werden, ihre Gebäude zu sanieren. Auch die Mieterschaft erhält durch diesen Ausweis die Möglichkeit, abschätzen zu können, in welchem Zustand das Mietobjekt ist und in welchem Umfang sie für die Wärmeversorgung bezahlen muss.

Weil heute keine Pflicht für Gebäudesanierungen besteht, sind finanzielle Anreize über eine beschränkte Zeit im Sinne einer Anschubfinanzierung notwendig. Rund 30'000 Gebäude und Wohnungen sollten bis 2035 energetisch erneuert werden. Pro Jahr sind dies rund 1'250 Einheiten. Die Kompetenz zur Realisierung von Fördermodellen wird aus dem geltenden Gesetz mit marginalen Anpassungen übernommen.

Durch die Aufnahme des Grossverbrauchermodells (§ 10) aus der MuKE, aber auch durch die Energieplanung (§ 13) und die Erstellung und Führung einer Energiestatistik (§ 15) werden die Aufgaben, die in energieAARGAU aufgeführt sind, konkretisiert.

Mit der Umsetzung der Bundesgesetzgebung werden zusätzliche Aufgaben, die sich insbesondere aus dem StromVG und weiteren Harmonisierungsbestrebungen ergeben, begründet. Diese Aufgaben können im Rahmen des bestehenden Personalbestands bewältigt werden, sofern bei der Umsetzung nicht unerwartete Probleme auftreten (§ 25 ff).

### **Energieversorgungsunternehmen**

Energieversorgungsunternehmen mit eigener Produktion sind vor allem durch Regelungen im Kapitel 6 Energieerzeugungsanlagen (§§ 18–22) betroffen.

Für den Bau von thermischen Kraftwerken mit fossilen Brennstoffen wird im Kanton Aargau eine fachgerechte und weitgehende Abwärmenutzung verlangt (§ 18). Diese Bestimmung entspricht der MuKE, wobei die MuKE sogar eine vollständige Abwärmenutzung vorschlägt.

Für Energieerzeugungsanlagen über einem leistungsbezogenen Schwellenwert soll analog den Konzessionen für Wasserkraftwerksanlagen neu eine Betriebsbewilligung erforderlich sein. Damit kennen Energieversorgungsunternehmen die massgebenden Bedingungen für eine Anlage, was sowohl den Bau (Baubewilligung), den Betrieb als auch die Stilllegung betrifft.

Die Betreiber von grossen Energieerzeugungsanlagen schliessen mit der jeweiligen Standortgemeinde eine Vereinbarung über die Abgeltung von kommunalen und regionalen Standortnachteilen ab (§§ 20–22).

Grössere Aufwendungen stehen der Stromwirtschaft durch die Umsetzung des StromVG bevor (§ 25 ff.). Die Regelungen bezüglich Netzzuteilung, Leistungsauftrag usw. entsprechen den Zielen des StromVG des Bundes. Von kantonalen Seite besteht ein kleiner Regelungsbedarf, den das Gesetz aufnimmt.

## **Netzbetreibende und Gemeindewerke**

Im Kapitel 8 Stromversorgung werden die aus dem StromVG resultierenden Aufgaben des Kantons umgesetzt. Im Leistungsauftrag (§ 27) an alle Netzbetreibenden können Aufgaben festgehalten werden, welche bereits heute durch die Unternehmen umgesetzt werden. Sollte ein Netzgebiet nicht mehr versorgt werden, so können geeignete Netzbetreiber verpflichtet werden, diese Gebiete zu übernehmen. Die Kosten werden durch die Durchleitungsentschädigungen gedeckt. Falls beim Auftreten unverhältnismässiger Unterschiede bei der Durchleitungsentschädigung keine Branchenlösung möglich sein sollte, kann der Regierungsrat eine Ausgleichsfinanzierung beschliessen. Die Netzbetreiber werden durch den Ausgleich selber nicht belastet.

Vorteile erwachsen den Gemeindewerken durch die Kompetenz der Gemeinden, im Rahmen einer Nutzungsplanung eine Anschlusspflicht an Netzanlagen statuieren zu können (§ 14). Durch die Anschlusspflicht können sie die leitungsgebundenen Energieträger besser auslasten, was wirtschaftliche Vorteile bringt.

## **3.2 Gesellschaft**

Die Bevölkerung wird durch die Gesetzesrevision indirekt betroffen, indem sie von ökologischen Verbesserungen, aber auch von der höheren Energieeffizienz profitiert. Dies insbesondere auch gerade dann, wenn die Energiepreise weiter steigen werden. Die Energiestrategie weist ein grosses Innovationspotenzial auf, wovon die Unternehmen und in der Folge auch die Arbeitnehmenden profitieren. Die Bevölkerung wird aber auch zum Handeln insoweit verpflichtet, als jeder Einzelne etwas zur Steigerung der Energieeffizienz beitragen kann. Durch die Steigerung der Energieeffizienz entstehen neue Arbeitsplätze (vgl. Kapitel 3.1), die den dafür benötigten qualifizierten Arbeitskräften ein Existenz sicherndes Einkommen bieten.

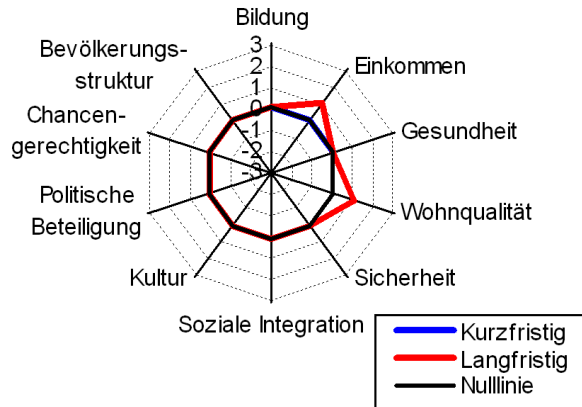
Die bessere Qualität der Gebäude (§§ 4, 5, 7) bewirkt eine Verbesserung der Wohnqualität und tiefere Betriebskosten, respektive führt zu einem tieferen Mietaufwand. Die heute übliche "kalte Miete" führt zum Beispiel dazu, dass es sich lohnt, Wärmeerzeugungsanlagen mit tiefen Investitionskosten und teureren Betriebskosten zu installieren, denn die Betriebskosten trägt die Mieterschaft direkt. Sie trägt die hohen Betriebskosten auch dann, wenn die Energiepreise steigen. Die neuen Bestimmungen über die Wärmeerzeugungsanlagen bezwecken, dass Wärmeerzeugungsanlagen aufgrund von ökonomischen und ökologischen Kriterien ausgewählt werden.

Der GEAK schafft für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Mieterinnen und Mieter Transparenz und zeigt die Attraktivität von energieeffizienten Bauten auf. In energieeffizienten Bauten sind auch der Wohnkomfort und das Wohlbefinden deutlich besser als in schlecht wärmegeämmten. Dies ist auf höhere Oberflächentemperaturen der Umschliessungsflächen und auf weniger Kaltluftabfall bei den Fenstern zurückzuführen.

Weiter werden wichtige Rahmenbedingungen für die sichere Versorgung mit Strom festgelegt. Die Bevölkerung profitiert aber auch durch die Verbesserung der Klimaentwicklung, den Ressourcenschutz und den Schutz der Umwelt (vgl. nächster Abschnitt).

Die Gesetzesrevision führt aber kaum zu Wirkungen in anderen gesellschaftlich relevanten Bereichen wie Bildung, Kultur, etc.

### Wirkungen Dimension Gesellschaft



### Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer

Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer werden verpflichtet, Bauten und Anlagen energetisch gut zu erstellen (§ 4). Diese Pflicht besteht schon im geltenden Gesetz, die Umsetzung ist in der Energiesparverordnung geregelt. Neu wird die Verpflichtung eingeführt, die Raumlufthygiene in den Gebäuden zu gewährleisten. Dies wird bewusst im Gesetz aufgenommen, da durch schlechte Lufthygiene, die insbesondere durch ungenügendes Lüften bei dichten Gebäuden ohne Komfortlüftung verursacht werden kann, Bauschäden und gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen können. Im Weiteren wird wie bisher die Umsetzung des Gesetzes nach dem Stand der Technik gefordert, so dass daraus keine finanzielle Mehrbelastung abgeleitet werden kann.

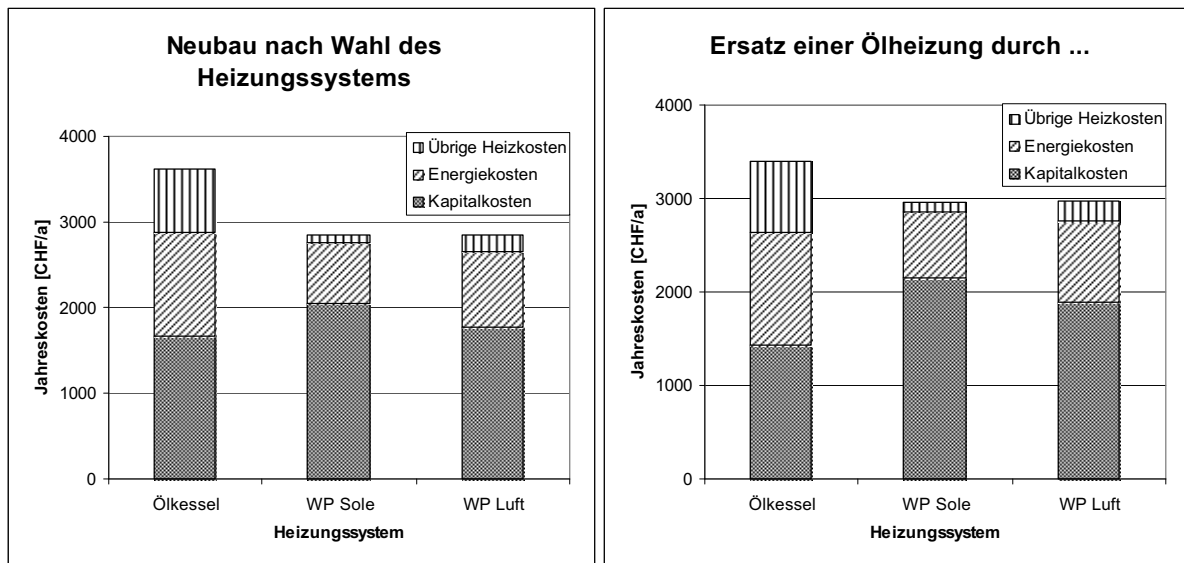
Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können weiter auch durch eine Einführung des GEAK profitieren, indem dieser klare Vorgaben macht und die Gebäude in allen Kantonen nach gleichwertigen Massstäben energetisch bewertet. Der Gebäudeenergieausweis ist freiwillig, es wird also keine neue Verpflichtung begründet.

Die Anforderungen an die Wärmeerzeugungsanlagen (§ 7) sind wesentlich für die Zielerreichung nach § 2. Die oft höheren Investitionskosten für energieeffiziente Wärmeerzeugungsanlagen müssen den reduzierten Betriebskosten gegenüber gestellt werden. Letztere werden mit neuen Wärmeerzeugungsanlagen stark reduziert. Aufgrund der zu erwartenden Kostensteigerung für Energie lohnen sich die Investitionen in die Energieeffizienz für die Eigentümerinnen und Eigentümer der Anlagen bereits auf mittlere Sicht hinaus. Vorausgesetzt wird aber immer die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Ebenfalls betroffen werden die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von den Vorschriften bei den Heizungen im Freien und bei der Heizung von Freiluftbädern (§§ 8 und 9). Diese Bestimmungen setzen die Vorgaben der MuKE um.

Weiter können die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer von einer Anschlusspflicht an leitungsgebundene Energieträger betroffen werden (§ 14). Eine Anschlussverpflichtung für neue Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer entsteht allerdings erst gestützt auf eine entsprechende Nutzungsplanung der Gemeinden. Von dieser Anschlusspflicht nicht betroffen sind Eigentümerinnen und Eigentümer, wenn das Gebäude für die Wärmeerzeugung mehrheitlich erneuerbare Energien oder nicht anders nutzbare Abwärme nutzt.

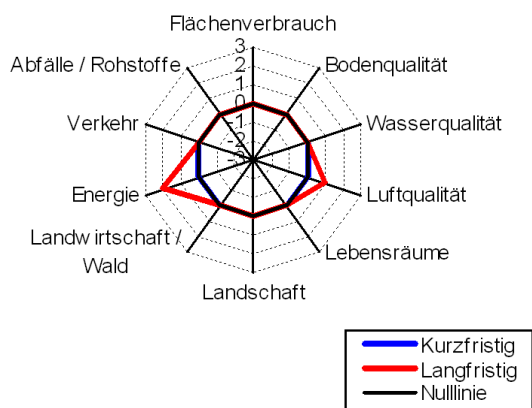
In der nachstehenden Grafik wird der Kostenvergleich aufgeführt. Er zeigt, dass in der mittelfristigen Betrachtung, abhängig von der Entwicklung des Energiepreises, der Ersatz von fossil betriebenen Wärmeerzeugungssystemen durch Wärmepumpen im Normalfall durchaus interessant ist.



### 3.3 Umwelt

Dieses Gesetz unterstützt mittels verschiedener Massnahmen die Erreichung der Energie- und Klimaziele und bewirkt eine Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz sowie eine Reduktion der Umweltbelastung. Durch die Erhöhung der Energieeffizienz und den Einsatz von erneuerbaren Energien werden die Energieressourcen geschont und der CO<sub>2</sub>-Ausstoss reduziert. Insgesamt werden dadurch weniger Schadstoffe ausgestossen, was zu einer besseren Luftqualität führt. Dies verbessert die Qualität sämtlicher Ökosysteme.

## Wirkungen Dimension Umwelt



### 4. Hinweis auf die Baugesetzgebung

In der Revision des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)<sup>5</sup>, welche von den Stimmberechtigten am 27. September 2009 angenommen wurde, wird energieeffizientes Bauen mit einem Nutzungsbonus honoriert.<sup>6</sup> Weitere Vorschriften, die das Bauen betreffen und auf der MuKE n beruhen, wurden in der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV)<sup>7</sup> geregelt. Es sind dies die Nichtbelastung von Nutzungsziffern bei Gebäuden mit dicker Wärmedämmung<sup>8</sup> sowie die Vorschrift, dass die Bauherrschaft die Einhaltung der Energievorschriften mit einer Ausführungsbestätigung zu belegen hat.<sup>9</sup>

Folgende Anpassungen der ABauV sind vorgesehen:

- § 7a Abs. 1 lit. f: Gegenstand eines regionalen Sachplans sollen neu namentlich auch die Energieplanung und Massnahmen zur Nutzung leitungsgebundener Energien sein. Damit können Gemeinden freiwillig einen regionalen Sachplan erstellen und die Energieplanung untereinander koordinieren.
- § 30 Abs. 2 lit. b wird aufgehoben
- § 30a lit. a sieht neu vor, dass alle Solaranlagen bis zu einer auf Verordnungsebene noch zu bestimmenden Fläche im vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilt werden können und nicht mehr öffentlich aufgelegt werden müssen. Auf die bisher geregelte Bewilligungsfreiheit für Anlagen unter 10 m<sup>2</sup> wird verzichtet.
- § 40 wird dahingehend angepasst, dass der Gemeinderat verpflichtet wird, nach der Bauausführung in geeigneter Weise zu prüfen, ob namentlich die Gebäudehülle die energiegesetzlichen Vorschriften einhält. Gemäss heute geltendem § 40 Abs. 2 ABauV wird auch bei der Prüfung der Einhaltung der energetischen Vorschriften über Abnahmen ein Protokoll erstellt. Die Kosten für Expertisen können nach § 31 Abs. 4 VRPG von den Gemeinden dem Bauherrn verrechnet werden, soweit ihr Interesse an der Sache dies rechtfertigt.

<sup>5</sup> Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 713.100).

<sup>6</sup> § 50 Abs. 4 BauG.

<sup>7</sup> Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV; SAR 713.111).

<sup>8</sup> MuKE n Modul 8; § 10a ABauV.

<sup>9</sup> MuKE n Modul 6; § 40 Abs. 1 lit. d ABauV.

## 5. Auswertung des Ergebnisses der öffentlichen Vernehmlassung

### 5.1 Vernehmlassungsergebnisse

Im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens wurden die politischen Parteien, die Gemeinden sowie die betroffenen Verbände und Organisationen zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte vom 9. Oktober bis 14. Dezember 2009. Insgesamt sind 181 Stellungnahmen eingegangen. An der Vernehmlassung haben 14 politische Parteien, 108 Gemeinden, 5 regionale Planungsverbände, 15 Verbände und 39 Sonstige/Firmen teilgenommen.

In der Regel wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden die zur Verfügung gestellten Fragenkataloge mit Bezug zu den einzelnen Revisionspunkten verwendet. Einzelne Stellungnahmen enthielten summarische Aussagen, ohne dass näher auf die einzelnen Revisionspunkte beziehungsweise Paragrafen des Fragenkatalogs Bezug genommen wurde.

Bei sämtlichen eingegangenen Stellungnahmen konnte bei folgenden sechs Fragen/The-menbereichen eine mehrheitlich oder teils knapp ablehnende Haltung der Vernehmlassungs-teilnehmer verzeichnet werden:

- Frage 6: § 7 Qualitätsnachweise (58 % eher ablehnend und ablehnend)
- Frage 7: § 8 Gebäudeenergieausweis durch Regierungsrat obligatorisch erklärbar (71 % eher ablehnend und ablehnend)
- Frage 10: § 12 Ölheizungen (52 % eher ablehnend und ablehnend)
- Frage 25: § 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife (51 % eher ablehnend und ablehnend)
- Frage 26: § 33 Abgaben für Durchleitungsrechte (55 % eher ablehnend und ablehnend)
- Frage 27.2 neu § 61a BauG Reduzierte Baubewilligungsgebühr (58 % eher ablehnend und ablehnend)

In Kapitel 5.2 werden die aus der Vernehmlassung resultierenden wesentlichen Änderungen im Energiegesetz aufgeführt. Dabei werden die in der Anhörungsvorlage vorhandenen §§ 7 und 61a gestrichen und die anderen Paragrafen zum Teil wesentlich angepasst.

#### Parteien

Aufgrund der Vernehmlassung konnte festgestellt werden, dass eine Mehrheit der Parteien die Gesetzesrevision in den wesentlichen Teilen unterstützt, aber auch bestimmte Änderungen ablehnt.

Die Auto Partei Kanton Aargau unterstützt insbesondere die Vorschriften über Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder, Grossverbraucher, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen und die Fremdänderung von § 61 Baugesetz. Die weiteren Paragrafen werden jedoch abgelehnt.

Die BDP ist gegen die Aufnahme von Energieeffizienzzielen gemäss § 2 und gegen die vorgesehene kommunale Energieplanung mit Anschlusszwängen. Sie unterstützt die Einschränkungen bei Elektroheizungen und stimmt auch Vorschriften bei Heizungen im Freien und Freiluftbädern zu.

Die CVP unterstützt die vorgesehenen Bestimmungen zur Effizienzsteigerung. Die vorgeschlagene Betriebsbewilligung und der Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken werden jedoch in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Die CVP Frauen begrüßen die Revision des Energiegesetzes und stimmen den Vorschlägen zu.

Die EDU stimmt der Revision weitgehend zu. Nicht begrüsst werden die erweiterten Kompetenzen der Gemeinden, Qualitätsnachweise, GEAK, Elektro- und Ölheizungen, kommunale Energieplanungen.

Die EVP sieht im neuen Energiegesetz ein Minimalziel für Energieeffizienz und nachhaltige Energieproduktion und unterstützt daher die Revision. Die Ziele unter § 2 sollten ihrer Meinung nach schon bis 2025 erreicht werden.

Die FDP steht hinter einem realistischen Ziel für die Entkarbonisierung, beurteilt jedoch das vorgeschlagene Ziel für die Energieeffizienz als zu optimistisch. Begrüsst werden die vorgeschlagenen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich Gebäude. Das Verbot der Ölheizungen, die Abgeltung der Standortgunst und der Anschlusszwang ans Gasnetz werden abgelehnt

Die Grüne Partei lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf ab, weil er für die Abwendung der Klimakatastrophe unzureichend sei. Der GEAK soll obligatorisch erklärt werden und die Standortabgabe für Kraftwerke soll für die Förderung von grünen Technologien eingesetzt werden.

Die GLP unterstützt die Revision des Energiegesetzes, möchte jedoch ehrgeizigere Ziele erreichen.

Die SD unterstützen die Revision des Energiegesetzes und sind mit den vorgeschlagenen Punkten weitgehend einverstanden.

Die SP unterstützt die Totalrevision des Energiegesetzes. Das in die Vernehmlassung geschickte neue Energiegesetz weise aber neben wirklich fortschrittlichen auch nicht nachhaltigen, wenig zukunftsweisende Elemente auf. Die Ziele unter § 2 seien zu bescheiden und für diverse Paragraphen werden griffigere Massnahmen verlangt. Die JUSO unterstützen die Stossrichtung und auch die Ziele des Vernehmlassungsentwurfs. Sie sehen die Revision des Energiegesetzes als sehr bedeutend an und möchten, dass die wirtschaftlichen Interessen nicht vor die ökologischen gesetzt werden. Die Lösung der Probleme der Klimaerwärmung soll nicht auf später verschoben werden.

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Revision in allen Punkten ab. Die Vorlage sei mit den Grundlagen eines freiheitlichen Staats nicht vereinbar.

## **Verbände**

Die kantonalen Verbände lehnen gegen 50 % der vorgeschlagenen Paragraphen ab. Unter anderem werden folgende Regelungsbereiche abgelehnt: Ziele, Kompetenz der Gemeinden, Qualitätsnachweise, Gebäudeenergieausweis, Ölheizungen, Mobilität, kommunale Energieplanung, Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken, Versorgung mit Elektrizität. Zustim-

mung finden unter anderem die Paragraphen betreffend Elektroheizungen, Heizungen im Freien, beheizte Freiluftbäder, Grossverbraucher, Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen, minimaler energetischer Nutzen, Betriebsbewilligung und die Fremdänderung im Baugesetz.

### **Regionalplanungsverbände und Gemeinden**

Die Regionalplanungsverbände und die Gemeinden nehmen die vorgeschlagenen Revisionsvorschläge mehrheitlich positiv auf. Die Stellungnahmen weisen jedoch ein sehr breites Meinungsspektrum auf. Die Regionalplanungsverbände und Gemeinden lehnen zur Mehrheit die folgenden Änderungen ab: Qualitätsnachweise, Gebäudeenergieausweis, Ölheizungen, Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife und reduzierte Baubewilligungsgebühr.

### **Netzbetreibende und Gemeindewerke**

Die Vertreter von Netzbetreibern und von Gemeindewerken haben insbesondere zur Umsetzung des StromVG Stellung genommen und wertvolle Hinweise geliefert. Diese konnten zu einem grossen Teil aufgenommen werden.

## **5.2 Wichtige Änderungen aufgrund der Vernehmlassung**

Gestützt auf die Resultate der Vernehmlassung wurde eine Vielzahl von Änderungen und Anpassungen in den einzelnen Paragraphen vorgenommen. Speziell zu erwähnen sind die folgenden Änderungen:

### **Kompetenz der Gemeinden (§ 3 der Anhörungsvorlage)**

In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite argumentiert, dass die Gemeinde einen zu kleinen Raum darstelle, um noch weitergehende, strengere Regelungen aufzustellen. Die Kompetenz zur Rechtssetzung solle beim Bund/Kanton und die Vollzugsaufgaben sollen bei den Gemeinden verbleiben. § 3 der Vernehmlassungsvorlage wird daher gestrichen.

### **Qualitätsnachweis (§ 7 der Anhörungsvorlage)**

Dieser Paragraph wurde mehrheitlich abgelehnt. Es wird oft von einer Überregulierung gesprochen und auf die Eigenverantwortung des Bauherrn und der beteiligten Baufachleute verwiesen. Der Paragraph wird daher gestrichen. Die Gemeinden kontrollieren schon heute anhand von Plänen, Berechnungen und vor Ort, ob die Bau- und Energievorschriften eingehalten werden. Eine Anpassung der ABauV wird, wie im Kapitel 4 dieses Berichts ausgeführt, geprüft.

### **Gebäudeenergieausweis (§ 8 der Anhörungsvorlage, neu § 5)**

Dieser Paragraph hat im Vernehmlassungsverfahren die geringste Zustimmung erhalten. Vorab wird kritisiert, dass der Regierungsrat zu umfassende Kompetenzen erhalte. Neu soll daher der Grosse Rat und nicht der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, den GEAK obligatorisch zu erklären, sofern damit die Zielerreichung nach § 2 unterstützt wird.

### **Ölheizungen** (§ 12 der Anhörungsvorlage, neu § 7)

Die Bestimmung zum Neubau von Ölheizungen fand eine relativ gute Unterstützung, wogegen die Vorschriften zum Ersatz von Ölheizungen von vielen Vernehmlassungsteilnehmenden kritisiert wurden. Der Eingriff bedeute eine zu schwerwiegende Zwangsmassnahme beim Ersatz der Heizungen und der Vollzug sei schwierig. Neu wird der Paragraf auf Neuinstallationen beschränkt und der Ersatz von Ölheizungen bleibt zulässig. Weiter werden die Paragraphen Ölheizungen und elektrische Widerstandsheizungen zu einem Paragraphen Wärmeerzeugungsanlagen zusammengefasst. Für die Neuinstallation von Heizungen mit fossilen Brennstoffen werden Anforderungen ins Gesetz aufgenommen, die dazu führen, dass die ökonomisch und ökologisch besten Heizsysteme verwendet werden. Auf eine Verbotsnorm kann daher verzichtet werden.

### **Baubewilligungspflicht** (§ 10 der Anhörungsvorlage)

Auf diesen Paragraphen wird verzichtet. Dieser beinhaltete nur einen Verweis auf das Baugesetz. Eine Anpassung der ABauV wird, wie im Kapitel 4 dieses Berichts ausgeführt wurde, geprüft.

### **Kommunale Energieplanung** (§ 19 der Anhörungsvorlage, neu § 14)

Im Gesetzesentwurf war vorgesehen, dass der Regierungsrat von den Gemeinden eine Energieplanung verlangen konnte, wenn dies im Interesse einer überregionalen Abstimmung war. Im angepassten Gesetzestext erfolgt die Energieplanung für die Gemeinden auf freiwilliger Basis. Die Verpflichtung zur regionalen Abstimmung bleibt jedoch erhalten. Im Übrigen wurde der Paragraf stark vereinfacht.

### **Konzessionen, Betriebsbewilligungen** (§ 25 der Anhörungsvorlage, neu § 20)

Dieser Paragraf wurde vollständig überarbeitet. Beibehalten bleibt die Regelung, dass Energieerzeugungsanlagen ab einem auf Verordnungsstufe noch zu definierenden Schwellenwert eine Betriebsbewilligungen analog den Wasserkraftkonzessionen erhalten sollen.

### **Abgeltung der kommunalen und regionalen Standortnachteile** (§ 26 der Anhörungsvorlage, neu §§ 20–22)

Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Abgabe für den "Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken" mit zweckgebundener Verwendung wurde fallen gelassen. Neu schliessen die Standortgemeinden mit den Betreibern von grossen Energieerzeugungsanlagen eine Vereinbarung gemäss den §§ 20 und 21 über die Abgeltung der nachgewiesenen Standortnachteile ab. § 22 regelt die regionale Verteilung der Abgeltung unter den betroffenen Gemeinden.

### **Leistungsauftrag** (§ 31 der Anhörungsvorlage, neu § 27)

In der Bestimmung zum Leistungsauftrag erhält der Regierungsrat neu eine Kann-Kompetenz. Die Anhörungskommentare wurden aufgenommen.

### **Abgaben Durchleitungsrechte** (§ 33 der Anhörungsvorlage, neu § 29)

Eine Höchstgrenze für die Gebühren wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Art und Höhe der kommunalen Konzession würden von der lokalen Situ-

ation abhängen und die Höchstgrenze soll nicht übergeordnet festgelegt werden. Die Zuständigkeit des Grossen Rats, Höchstgrenzen für die Gebühren (per Dekret) festzulegen, wurde daher als blosser Kann-Norm abgeschwächt. Es soll daher nur noch ein Dekret erlassen werden, wenn es konkrete Fälle von übermässig hohen Abgaben gibt.

### **Reduzierte Baubewilligungsgebühr (§ 61a BauG in der Anhörungsvorlage)**

Eine reduzierte kommunale Baubewilligungsgebühr wurde von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Eine weitere Gebührenstufe ergebe Schwierigkeiten im Vollzug und die Gemeinden müssten für die Mindereinnahmen aufkommen. Der Paragraph wird daher gestrichen.

## **6. Erläuterungen zu den einzelnen revidierten Bestimmungen des Energiegesetzes**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz schafft die Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiestrategie in folgenden Bereichen:

- a) sichere Energieversorgung,
- b) Erhöhung der Energieeffizienz,
- c) Energieproduktion,
- d) Energieverteilung,
- e) Energienutzung,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien,
- g) Nutzung der Abwärme.

<sup>2</sup> Bei staatlichen Aktivitäten im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit werden die Investitions- und Betriebskosten über die Lebensdauer einer Baute oder Anlage einbezogen.

#### **Kernpunkt**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 1 des geltenden Rechts. Ausgehend von der bestehenden Gesetzgebung wurde der Zweckartikel entsprechend der heutigen Ausrichtung der Energiepolitik angepasst, wie sie im Planungsbericht energieAARGAU formuliert ist. Das Energiegesetz will Rahmenbedingungen schaffen, um die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik zu ermöglichen.

#### **Absatz 1**

##### **lit. a**

Die sichere Energieversorgung ist ein zentrales Anliegen. Mit ihr sind Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung eng verknüpft. Das Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine sichere Energieversorgung, soweit sie vom Kanton beeinflusst werden kann, hat Priorität.

##### **lit. b**

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist ein wichtiges Ziel. Wenn aufgrund neuer Technologien mit weniger Energie der gleiche Nutzen erzielt wird, können Ressourcen eingespart werden. Mit gesetzlichen Vorgaben, die zur Energieeffizienz verpflichten (zum Beispiel neue kantona-

le Energiesparverordnung), aber auch mit Förderungsmassnahmen soll dieser Zweck verfolgt werden.

**lit. c**

Diese Bestimmung wird sinngemäss vom geltenden Gesetz übernommen. Weiterhin sollen im Kanton Aargau gute Rahmenbedingungen für Energieproduktionsanlagen gelten.

**lit. d**

Soweit dies überhaupt in der kantonalen Kompetenz liegt, soll das Gesetz auch für die Energieverteilung Rahmenbedingungen vorgeben können. In Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes wird die Energieverteilung nun ausdrücklich auch im kantonalen Energiegesetz aufgeführt.

**lit. e**

Die Wichtigkeit und Dringlichkeit der bewussten Nutzung von Energie sind offensichtlich. Unter dem Begriff der Energienutzung wird die Energieverwendung verstanden, welche auch Regelungsbestandteil dieses Gesetzes ist.

**lit. f**

Das Potenzial der erneuerbaren Energien ist ausgewiesen. Neue technologische Entwicklungen, zum Beispiel im Bereich der Wärmepumpen und der Solartechnik, aber auch die neue Bundesgesetzgebung, welche die kostendeckende Einspeisevergütung regelt, fördern die Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Beschränkung auf "einheimische" erneuerbare Energien, wie es das geltende kantonale Recht vorsieht, macht wenig Sinn. Der Text wird entsprechend aktualisiert.

**lit. g**

Die Nutzung der Abwärme hat aufgrund der Ressourcenproblematik ebenfalls an Wichtigkeit gewonnen und daher soll diese Bestimmung sinngemäss vom geltenden Gesetz übernommen werden.

*[lit. g bisher: aufgehoben]:*

Die Wasserkraft im Aargau ist fast vollständig ausgenutzt. Die Frage nach neuen Standorten für Kernenergieanlagen stellt sich nicht mehr und für die erneuerbaren Energien wie Wind oder Biogas macht die Bestimmung keinen Sinn mehr. Die Bestimmung wird daher gestrichen.

**Absatz 2**

Basierend auf dem Planungsbericht energieAARGAU wird die Leitidee der Nachhaltigkeit im Energiegesetz festgehalten. Eine nachhaltige Energiepolitik ist darauf ausgerichtet, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen und gleichzeitig sicherzustellen, dass auch künftige Generationen ihre Bedürfnisse decken können. Diese Bedürfnisse und die Zielrichtung des Nachhaltigkeitsgebots betreffen die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt gleichermaßen.

### **Absatz 3**

Das Kriterium der wirtschaftliche Tragbarkeit wird in mehreren Paragrafen verwendet und bietet zudem für den Regierungsrat die Grundlage zur Regelung von Ausnahmen in der Verordnung. Die Bewertung der wirtschaftlichen Tragbarkeit hat sich an den Investitionskosten und an den Betriebskosten über die Lebensdauer der Bauten und Anlagen zu orientieren.

### **§ 2 Ziele**

<sup>1</sup> Der Kanton strebt an, dass im Durchschnitt und umgerechnet auf eine Einwohnerin oder einen Einwohner bis zum Jahr 2035 der jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoss maximal 3'500 kg und der Leistungsbedarf maximal 4'500 Watt betragen.

<sup>2</sup> Die Ziele sind durch den Grossen Rat anzupassen, wenn wesentlich geänderte ökonomische, soziale oder ökologische Verhältnisse oder wesentlich geänderte Ziele des Bundes dies erfordern oder erlauben.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Im Energiegesetz werden je ein Ziel für Energieeffizienz und Entkarbonisierung gesetzt. Das Ziel Energieeffizienz entspricht der 1. Hauptausrichtung von energieAARGAU, welche die Unterstützung der Vision "2000-Watt-Gesellschaft 2050" vorsieht. Das Ziel Entkarbonisierung entspricht der 2. Hauptausrichtung von energieAARGAU, der "Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz". Beide Stossrichtungen sind zweckmässig, um der sich abzeichnenden Ressourcen- und Klimaproblematik zu begegnen.

### **Absatz 1**

#### **Ziel für die Energieeffizienz**

Die Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz bei allen Energieanwendungen müssen zu einer kontinuierlichen Senkung des Leistungsbedarfs pro Person führen. Als Zielgrösse wird der Leistungsbedarf pro Person verwendet. Als Bezugsrahmen wird der Primärenergieverbrauch gewählt, der mittels Primärenergiefaktoren der ecoinvent Datenbank bewertete Endenergieverbrauch. Schweizerischer Ausgangswert für das Jahr 2005 sind 6'300 Watt pro Person.<sup>10</sup> Als Zwischenziel soll der Leistungsbedarf pro Person bis 2035 auf 4'500 Watt gesenkt werden. Dies entspricht einer Reduktion von gut 25 % gegenüber 2005. Ein durchschnittlicher Leistungsbedarf von 4'500 Watt führt zu einem jährlichen Energieverbrauch von rund 39'500 kWh. Dies entspricht dem Energieinhalt von rund 4'000 Liter Öl.

#### **Ziel für die Entkarbonisierung**

Handlungsbedarf für eine Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz, der zweiten Hauptausrichtung von energieAARGAU, besteht aufgrund der bereits hohen CO<sub>2</sub>-Belastung. Als Zielgrösse wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoss pro Person gewählt. Als Bezugsrahmen werden die CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz verwendet (CO<sub>2</sub>-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zurückzuführen sind). Schweizerischer Ausgangswert für das Jahr 2005 sind 5'400 kg CO<sub>2</sub> pro Person. Eine Reduktion des jährlichen CO<sub>2</sub>-Ausstosses auf 3'500 kg pro Person entspricht einer Reduktion von rund 35 % gegenüber 2005 und stellt ein herausforderndes aber umsetzbares Ziel dar.

---

<sup>10</sup> Siehe "Grundlagen für ein Umsetzungskonzept der 2000-Watt Gesellschaft am Beispiel der Stadt Zürich", Gemeinschaftsprojekt der Stadt Zürich, Bundesamt für Energie und EnergieSchweiz für Gemeinden mit wissenschaftlicher Unterstützung von Novatlantis.

Das Ziel der Entkarbonisierung wird durch die Bestrebungen zur Erreichung höherer Energieeffizienz unterstützt. Die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist deshalb richtigerweise leicht höher angesetzt als die Reduktion des mittleren Leistungsbedarfs.

## **Absatz 2**

Die Ziele sind auf einen Zeitraum von 25 Jahren ausgerichtet. Dies ist ein relativ langer Zeitraum, der aber bezüglich der Entwicklung im Energiebereich, in dem meist längerfristig wirkende Entscheide zu fällen sind, noch überschaubar erscheint. Dennoch muss im Gesetz festgelegt werden, dass und wie die Ziele angepasst werden können.

Der Grosse Rat erhält die Kompetenz, die Ziele selbständig anzupassen. Er nimmt eine Anpassung der Werte vor, wenn dies durch Veränderungen der ökonomischen, sozialen oder ökologischen Rahmenbedingungen oder aufgrund gesamtnationaler Umstände erforderlich wird. Diese Veränderungen können eine Verschärfung oder eine Entschärfung der Ziele oder auch eine Präzisierung der Ziele aufgrund neuer Erkenntnisse bedeuten. Anpassungen sollen nur periodisch und unter Einbezug einer langfristigen Optik vorgenommen werden.

[§ 2 bisher: aufgehoben]: § 2 des geltenden Rechts über den Geltungsbereich hat keine weitere Bedeutung mehr und wird daher nicht in den neuen Entwurf aufgenommen.

## **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zu den Endverbrauchern.

<sup>2</sup> Als erneuerbare Energien gelten

- a) Wasserkraft,
- b) Sonnenenergie,
- c) Geothermie,
- d) Umgebungswärme,
- e) Windenergie,
- f) Energie aus Biomasse,
- g) Energie aus Abfällen von Biomasse.

<sup>3</sup> Leitungsgebundene Energie ist der Energieträger oder die Energie, die den Endverbrauchern über Elektrizitäts-, Fernwärme- oder Gasverteilnetze zugeführt wird.

<sup>4</sup> Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die Energieträger oder Energie gewinnen, umwandeln, lagern, bereitstellen, transportieren, übertragen oder verteilen.

<sup>5</sup> Netzbetreiber sind Unternehmen, die Leitungsnetze zum Transport von Energieträgern oder Energie betreiben.

<sup>6</sup> Das Netzgebiet umfasst ein Gebiet, welches durch leitungsgebundene Energieträger erschlossen wird.

<sup>7</sup> Endverbraucher sind Kundinnen und Kunden, die Energieträger oder Energie für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgenommen sind der Energiebezug für den Eigenbedarf einer Energieerzeugungsanlage sowie Netzverluste.

<sup>8</sup> Grossverbraucher sind Endverbraucher mit einem Wärmeverbrauch pro Verbrauchsstätte von mehr als 5 GWh oder einem Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh pro Jahr.

## **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Die Bestimmung definiert im Gesetz verwendete Begriffe. Dies schafft Rechtsklarheit.

### **Absatz 1**

Der Begriff Energieversorgung wird im eidgenössischen Energiegesetz <sup>11</sup> (Art. 4 Abs. 1) definiert. Eine Wiederholung dieser zentralen Definition im kantonalen Recht ist nicht zwingend, schafft jedoch Klarheit.

### **Absatz 2**

Der Ausdruck "erneuerbare Energien" wird im Bundesrecht definiert. "Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse" fallen darunter. <sup>12</sup> Eine Wiederholung dieser wichtigen Definition im kantonalen Recht ist nicht zwingend, schafft jedoch Klarheit.

### **Absatz 3**

Der Transport von leitungsgebundener Energie ist an ein Verteilnetz gebunden. Bei leitungsgebundener Energie bestehen Besonderheiten in Bezug auf die Organisation, den Betrieb, die Benützung und die Finanzierung der Versorgung, welche im Gesetz geregelt werden.

### **Absatz 4**

Energieversorgungsunternehmen sind Unternehmen, welche die Endverbraucher mit Energie versorgen. Darunter fallen Unternehmen sowohl des Privatrechts wie auch des öffentlichen Rechts.

### **Absatz 5**

Um alle Formen von Energienetzen erfassen zu können, wurde die Definition der Netzbetreiber so gestaltet, dass sowohl elektrische als auch Gas- und Fernwärmenetze darunter fallen.

### **Absatz 6**

Bei Umsetzung des Art. 5 StromVG kommt der Begriff des Netzgebiets im § 25 zur Anwendung. Die Definition in § 5 Abs. 6 erfolgt im Hinblick auf die Energieplanung sehr allgemein für alle leitungsgebundenen Energieträger.

### **Absatz 7**

Als Endverbraucher werden im StromVG Kunden bezeichnet, welche Strom für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen davon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks (Energieerzeugungsanlage) wie namentlich auch für den Pumpenantrieb eines Speicherkraftwerks. Bei Gas- und Fernwärmenetzen ist die für den Betrieb nötige Energie zum Teil "fremde" elektrische Energie.

Unter den Begriff der Energieerzeugungsanlagen fallen grundsätzlich auch Solaranlagen (Kollektoren oder Photovoltaik). Auch solche Anlagen benötigen Energie für den Betrieb (zum Beispiel für Zirkulationspumpen und Wechselrichter-Lüfter). Unter Eigenbedarf sind jedoch nicht solche kleine Betriebsenergien zu verstehen. Rein technisch ist es unrealistisch,

---

<sup>11</sup> Art. 4 Abs. 1 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0).

<sup>12</sup> Art. 1 lit. f der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01).

die Betriebsenergie solcher Anlagen separat zu messen und abzugrenzen. Auf eine detailliertere Ausführung im Gesetz wird aus Gründen der Einfachheit verzichtet.

### **Absatz 8**

Der Begriff "Grossverbraucher" entspricht der Definition in Art. 1.28 MuKE und wird einheitlich definiert.

## **2. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen**

### **§ 4 Bauten und Anlagen**

<sup>1</sup> Neue Bauten und Anlagen, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, sind so zu erstellen, dass der Energiebedarf gering ist, die Lufthygiene für die Benutzerinnen und Benutzer gewährleistet ist und eine Beschädigung der Bausubstanz durch ungünstiges Raumklima verhindert wird.

<sup>2</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sind bei einem Umbau oder einer Umnutzung entsprechend anzupassen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat durch Verordnung geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere

- a) Wärme- und Kälteschutz von Bauten und Anlagen,
- b) Heizungen und Anlagen zur Wassererwärmung,
- c) Raumlufthygiene,
- d) Lüftungs- und Klimaanlageanlagen,
- e) Beleuchtung,
- f) weitere Anlagen der Haustechnik.

### **Kernpunkt**

Inhaltlich entspricht der neue § 4 dem bisherigen § 5 des geltenden Gesetzes. Im Sinne einer gesamtschweizerischen Harmonisierung werden neu verschiedene in der MuKE verwendete Begriffe übernommen.

### **Marginalie**

Das Begriffspaar "Baute und Anlage" entspricht der Terminologie im revidierten Baugesetz und der MuKE (Art. 1.1).

### **Absatz 1**

Die Formulierung "beheizt, belüftet, gekühlt und befeuchtet" entspricht Art. 1.3 MuKE. Die Vorschrift gilt namentlich auch für Räume, die ausschliesslich belüftet oder befeuchtet werden. Aufgrund der verschärften Energievorschriften ist der Raumlufthygiene grössere Beachtung zu schenken. Durch Feuchtigkeit verursachte Gebäudeschäden sollen vermieden und dem Schutz der Gesundheit der Bewohner und Bewohnerinnen soll Rechnung getragen werden.

### **Absatz 2**

Der bisherige Ausdruck "eingreifender Umgestaltung" wird weder auf Bundesebene noch in der Gesetzgebung anderer Kantone verwendet. Im Sinne einer Harmonisierung wird daher ein Ersatz des Ausdrucks in Anlehnung an den Art. 1.3 MuKE vorgenommen.

### **Absatz 3**

Der Ausdruck "Haustechnik" im bestehenden Energiegesetz ist sehr allgemein gehalten und umfasst ohne direkte Nennung zum Beispiel auch "die Klima- und Lüftungsanlagen" und die "Beleuchtung", welche sich auf die SIA Norm 380/4 "Elektrische Energie im Hochbau" abstützen. Diese Bereiche sind in der bestehenden Energiesparverordnung bereits heute auf der Grundlage des bestehenden Gesetzes geregelt. Die neue Aufzählung der Regelungsgebiete ist technisch bereinigt. Durch lit. f) "weitere Anlagen der Haustechnik" wird dem Regierungsrat der notwendige Handlungsspielraum belassen.

Die Detailvorschriften zur Gebäudehülle und Haustechnik werden weiterhin in der Verordnung geregelt und soweit erforderlich dem "Stand der Technik" angepasst werden.

### **Absatz 4 bisher: wird aufgehoben**

Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Verordnungskompetenz entscheiden, ob er eine eigene Bestimmung erlassen oder eine bereits bestehende Norm einer Fachorganisation zur verbindlichen Norm erklären will. Dies versteht sich von selbst und muss im Gesetz nicht erwähnt werden.

### **§ 5 Gebäudeenergieausweis**

Der Grosse Rat kann die Erstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK®) obligatorisch erklären, wenn dies für die Erfüllung der Ziele gemäss § 2 erforderlich ist.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung von Art. 1.31 MuKE n aus Basismodul. Der GEAK® ist ein Ausweis des Gebäudeeigentümers und der Gebäudeeigentümerin, welcher über die energetische Qualität des Gebäudes Auskunft gibt.

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK®) entspricht Art. 1.31 MuKE n. Mit dem Ausweis können Wohnbauten sowie einfache Verwaltungs- und Schulbauten in energetischer Hinsicht klassiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Einsatz in Zukunft auf weitere Gebäudegruppen ausgedehnt wird.

Durch den Gebäudeenergieausweis wird der energetische Zustand eines Gebäudes ausgewiesen. Dadurch erhalten Gebäudeeigentümerinnen und Grundeigentümer und auch Mieterinnen und Mieter Auskunft über den energetischen Zustand des Gebäudes. Der Gebäudeenergieausweis ist schweizweit in allen Kantonen identisch.

Der GEAK® wird durch eine von der GEAK-Zertifizierungsstelle (welche die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren [EnDK] vertritt) zertifizierte Fachperson ausgestellt, welche hierfür die Online-Tools der GEAK®-Zertifizierungsstelle verwenden muss. Zum heutigen Zeitpunkt wird die Fachperson auf Initiative des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin tätig, da die Erstellung des GEAK® freiwillig ist. Das vertragliche Verhältnis zwischen den Auftraggebenden (Gebäudeeigentümerin, Gebäudeeigentümer) und der GEAK®-

Fachperson über die Leistung zur Ausstellung von GEAK® oder GEAK®-plus<sup>13</sup> ist privatrechtlicher Natur.

Gemäss Gesetzesentwurf kann der Grosse Rat den GEAK® für obligatorisch zu erklären, wenn dies für die Erfüllung der Ziele gemäss § 2 erforderlich ist.

## § 6 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

<sup>1</sup> Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser pro Nutzeinheit auszurüsten. Bestehende Bauten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems entsprechend auszurüsten.

<sup>2</sup> Bestehende Gruppen von Bauten mit zentraler Wärmeversorgung sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Baute auszurüsten, wenn an einer oder mehreren Bauten die Gebäudehülle wesentlich saniert wird.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer verbrauchsabhängigen Heizenergie- und Warmwasserkostenabrechnung verpflichten.

### Kernpunkt

Entspricht dem geltenden Recht mit einigen Ergänzungen. Umsetzung Art. 1.23 bis 1.26 MuKE n aus Basismodul. Ziel ist eine Harmonisierung unter den Kantonen und die Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben im Energiegesetz (EnG).

### Absatz 1

Die Bestimmung wird an die Art. 1.23 Abs. 1 und 1.24 Abs. 1 MuKE n angepasst, um eine Harmonisierung unter den Kantonen zu erreichen. Absatz 2 der MuKE n betreffend Wärmeabgabe durch Bauteile zwischen Nutzeinheiten soll auf der Verordnungsstufe geregelt werden.

Im Gegensatz zu anderen Kantonen wird keine generelle Pflicht zur Nachrüstung von bestehenden Bauten gemäss MuKE n Modul 2 verlangt.

### Absatz 2

Werden bei bestehender zentraler Wärmeversorgung einzelne Bauten wärmegeklämt, so soll der Verbrauch individuell abgerechnet werden. Ohne diese Regelung werden Eigentümer und Eigentümerinnen benachteiligt, welche eine Gebäudesanierung durchführen, aber von ihrem tiefen Verbrauch nicht profitieren können. Gemäss MuKE n müssen 75 % der Gebäudehülle saniert werden. Diese Prozentzahl soll durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt werden.

### Absatz 3

Bei einem Obligatorium für den Einbau von Wärmehählern, sollen die Heizenergie- und Warmwasserkosten auch gemäss den Wärmehmessungen abgerechnet werden.

---

<sup>13</sup> Dieser ist das auf dem GEAK® aufbauende Beratungs-Tool, mit welchem den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern mögliche Massnahmen zur Verbesserung der energetischen Situation am Gebäude aufgezeigt werden können.

Dies wird bereits in § 24 der geltenden Energiesparverordnung<sup>14</sup> gefordert. Eine Anpassung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

## § 7 Wärmeerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Die Neuinstallation von Heizungen mit fossilem Brennstoff ist zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit geringerem CO<sub>2</sub>-Ausstoss zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die geplante Anwendung nicht genügen oder wenn eine Gasversorgung vorhanden ist.

<sup>2</sup> Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nur zulässig, wenn kein wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder solche Heizsysteme für die Anwendung nicht genügen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.

### Kernpunkt

Neue Bestimmung. Sie verfolgt die Strategie des Planungsberichts energieAARGAU und setzt Art. 1.12 und 1.13 MuKE n aus dem Basismodul um. Wärmeerzeugungsanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Energie in eine für die Raumheizung oder Warmwassererwärmung brauchbare Nutzungsform. Dazu zählen unter anderem Holzheizungen, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Öl- oder Gasheizungen. Zur Erzeugung von Wärme im Gebäudereich soll wenn immer möglich ein Wärmeerzeuger mit tiefem CO<sub>2</sub>-Ausstoss und hoher Energieeffizienz eingesetzt werden. Zum Beispiel kann bei Neuinstallationen Öl im Normalfall auf einfache und wirtschaftliche Weise durch andere Energieformen ersetzt werden, wobei bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit die Entwicklung der Energiepreise zu berücksichtigen ist. Sehr oft können Heizsysteme mit erneuerbarer Energie wie zum Beispiel Wärmepumpen mit Erdwärme verwendet werden. Diese verbessern die CO<sub>2</sub>-Bilanz und sind heute wirtschaftlich tragbar. Im Kanton Aargau sind heute ca. 7'500 ortsfeste Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem in Betrieb.

### Absatz 1

Dieser Absatz bezieht sich nur auf neue Wärmeerzeugungsanlagen (Heizungen). Unter fossilen Brennstoffen sind Öl, Gas und Kohle zu verstehen. Wenn die Wahl des Heizsystems wirtschaftlich tragbar ist und sich das System für die geplante Anwendung eignet, ist ein Energieträger mit geringem CO<sub>2</sub>-Ausstoss einzusetzen. In Gebieten mit Gasversorgung ist die Installation von Gasheizungen zugelassen. Gestützt auf die Ermächtigung in Absatz 4 regelt der Regierungsrat die Ausnahmen für diejenigen Fälle, in denen die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.

Bereits die geltende Energiesparverordnung verlangt den Energieverbrauch von Bauten und Anlagen nachzuweisen (Energienachweis). Es ist daher konsequent zu verlangen, dass bei Neubauten auch nachgewiesen wird, dass bezüglich des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und der Energieeffizienz eine optimale Wärmeerzeugungslage eingebaut wird. Der dafür erforderliche Aufwand ist bescheiden.

---

<sup>14</sup> § 24 der Energiesparverordnung vom 5. November 2008 (ESpaV; SAR 773.116).

Ca. 40 % des Gesamtenergieverbrauchs und ca. 50 % des Brenn- und Treibstoffverbrauchs entfallen auf Raumwärme und Warmwasser. Anstelle von Heizöl oder Gas für die Bereitstellung von Wärme im Gebäudebereich (Raumheizung und Warmwasser) können Wärmepumpen (Geothermik, Aussenluft) oder Pelletheizungen eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um technisch ausgereifte, preiswerte und CO<sub>2</sub>-freie oder CO<sub>2</sub>-arme Alternativen. Die Möglichkeit, das Gasnetz weiter auszubauen, besteht auch in Zukunft, insbesondere wenn die kommunale Energieplanung eine Versorgung mit Gas vorsieht.

## **Absatz 2**

Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht mehr zulässig. Diese Regelung ist zweckmässig, da auch der Einsatz von Elektrizität zur Wärmeerzeugung energieeffizient erfolgen soll. Heutige Wärmepumpenanlagen benötigen gegenüber elektrischen Widerstandsheizungen drei- bis viermal weniger Elektrizität zur Erzeugung derselben Wärmemenge. Dieser Paragraph entspricht Artikel 1.12 Abs. 1 MuKE, der besagt, dass Neuinstallationen von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Kein Verbot besteht hingegen für Notheizungen, Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner und dergleichen.

## **Absatz 3**

Der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Zulässigkeit des Ersatzes wird an die Bedingung geknüpft, dass kein anderes wirtschaftlich tragbares Heizsystem mit höherer Energieeffizienz zur Verfügung steht oder dass solche Heizsysteme für die vorgesehene Anwendung nicht genügen. Andernfalls ist der Ersatz nicht zulässig. Damit wird Art. 1.12 Abs. 2 MuKE umgesetzt. Dieser verlangt, dass der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen nicht mehr zulässig ist, wenn bereits ein Wasserverteilsystem (Zentralheizung mit Radiatoren oder Fussbodenheizung) vorhanden ist. Ist kein Wasserverteilsystem vorhanden, bleibt der Ersatz einer ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung zulässig.

## **Absatz 4**

Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen in der Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Die Baubewilligung für Wärmeerzeugungsanlagen kann in den bereits geltenden Verfahren erteilt werden. Bei Neubauten können die massgeblichen Vorschriften für Heizungen mit Hilfe des standardisierten energetischen Nachweises durch die Gemeinde überprüft werden.

## **Ausnahmen zu Absatz 1:**

Unter die Ausnahmen nach Absatz 4 fallen zum Beispiel Ölheizungen, welche zur Spitzenlastdeckung oder als Notheizung eingesetzt werden oder Fälle, in denen Anlagen kurzfristig grosse Wärmemengen benötigen (Spitzenlast oder Notheizung). Für Anwendungen mit tiefem Energieverbrauch sind hohe Investitionen nicht wirtschaftlich tragbar, da diese nicht amortisiert werden können. Weitere Ausnahmen sind vorgesehen für Heizungssysteme in Zentrumsanlagen, wo enge räumliche Aussenverhältnisse herrschen oder bei Notfällen/ Betriebsausfällen.

### **Ausnahmen zu Absatz 2 und 3:**

Unter die Ausnahmen nach Absatz 4 fallen Komfortheizungen in Nasszellen (Badezimmer), die Beheizung von nicht regelmässig genutzten Räumen in der Übergangszeit (zum Beispiel Wohnräume im Untergeschoss), Bauten mit sehr engen Platzverhältnissen (Einbau Luft-/Wasser-WP aus Platzgründen und Erdsondenbohrung wegen Grundwasserschutz nicht möglich) oder Bauten mit sehr tiefem Heizenergieverbrauch.

Teilweise wurde dieser Punkt bereits in § 15 der geltenden Energiesparverordnung umgesetzt.

### **§ 8 Heizungen im Freien**

<sup>1</sup> Neue fest installierte Heizungen im Freien sind mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme zu betreiben.

<sup>2</sup> Bestehende fest installierte Heizungen im Freien sind bei einem Ersatz oder einem Umbau den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 4.1 MuKE n aus Modul 4. Fest installierte Heizungen im Freien sollen in Umsetzung der MuKE n und in Übereinstimmung mit anderen Kantonen reglementiert werden. Heizungen im Freien, wie zum Beispiel für Terrassen, Sitzplätze oder Rampen, können heute ohne Auflagen, die die Energieeffizienz oder die Nutzung von erneuerbaren Energien betreffen, erstellt werden. Mit der Umsetzung der MuKE n soll sichergestellt werden, dass derartige Beheizungen nur mit erneuerbarer Energie oder mit Abwärme betrieben werden.

### **Absatz 1**

Gemäss Art. 4.1 MuKE n ist der Bau von Heizungen im Freien nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Dies wird in Absatz 1 für neue fest installierte Heizungen im Freien auf kantonaler Ebene umgesetzt.

Mobile Heizpilze, zum Beispiel für die Aussenterrassenbeheizung von Restaurants, werden nicht verboten.

### **Absatz 2**

Gemäss Art. 4.1 MuKE n sind neben Neuinstallationen auch bestehende Anlagen betroffen. Sie müssten bei Inkraftsetzung der Bestimmung abgestellt oder umgebaut werden. Dies erscheint jedoch zu weit gehend. Es genügt, wenn bestehende Anlagen bei einem Ersatz oder einem Umbau an die neuen Vorschriften angepasst werden.

### **Absatz 3**

In der Verordnung sollen Ausnahmen geregelt werden, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Die Verwendung von fossiler oder elektrischer Energie soll zulässig sein, wenn die Sicherheit den Betrieb einer Anlage im Freien erfordert oder wenn bauliche Massnahmen (zum Beispiel die Überdachung) nicht möglich oder betriebliche Massnahmen (zum

Beispiel Schneeräumung) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind. Ebenfalls weiterhin zulässig sind Rampenheizungen mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regulierung.

## § 9 Beheizte Freiluftbäder

<sup>1</sup> Der Neubau beheizter Freiluftbäder ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme betrieben werden. Die Beheizung mit einer Wärmepumpe ist zulässig, wenn eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

<sup>2</sup> Bestehende beheizte Freiluftbäder sind bei einer Sanierung oder einem Ersatz der technischen Einrichtungen zu ihrer Beheizung den Anforderungen von Neuanlagen anzupassen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist.

### Kernpunkt

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 4.2 MuKE n aus Modul 4. Beheizte Freiluftbäder sollen in Umsetzung der MuKE n und in Übereinstimmung mit anderen Kantonen reglementiert werden.

### Absatz 1

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Der Neubau von beheizten Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden. Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, sofern eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist. Damit entspricht der Paragraf Art. 4.2 der MuKE n.

### Absatz 2

Wird ein beheiztes Freiluftbad saniert oder werden technische Einrichtungen zur Beheizung ersetzt, so sind die Anlagen an die Anforderungen von neuen Freiluftbädern anzupassen.

### Absatz 3

Es ist vorgesehen, die Ausnahmen gemäss den Vorgaben in Art. 4.2 Abs. 2 MuKE n festzulegen.

## § 10 Grossverbraucher

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde kann Grossverbraucher verpflichten, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Grossverbraucher, die sich einzeln oder in Gruppen verpflichten, von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Sie können von der Einhaltung einzelner energietechnischer Vorschriften entbunden werden.

### Kernpunkt

Diese Bestimmung entspricht in Teilen dem geltenden Gesetz. Umsetzung Art. 1.28 und 1.30 MuKE n aus Basismodul. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone neu, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG, Anhang StromVG). Aufgrund des Bundesauftrags und des Ziels der Harmonisierung unter den Kantonen wird die Stossrichtung der MuKE n übernommen.

## **Absatz 1**

Laut geltendem § 6 EnergieG kann bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen von einzelnen Energiesparvorschriften abgewichen werden, wenn mit einem Energiekonzept dargelegt wird, dass die Ziele des Energiegesetzes in gleicher Weise erfüllt werden. § 6 EnergieG kam bis heute noch nie zur Anwendung. Grund dafür ist, dass freiwillige Massnahmen von Grossverbrauchern in ungenügender Weise honoriert werden. Positive Erfahrungen mit Grossverbrauchern können in anderen Kantonen verzeichnet werden. Gemäss Art. 1.28 Abs. 1 MuKE n können Grossverbraucher zu wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen beziehungsweise zur Verbrauchsoptimierung verpflichtet werden. Massnahmen sind zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investitionen wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

## **Absatz 2**

Gemäss Art. 1.28 Abs. 2 MuKE n können Grossverbraucher einzeln oder in Gruppen von der Einhaltung bestimmter energierechtlicher Einzelvorschriften befreit werden, wenn sie sich zur Erreichung von festgelegten Verbrauchszielen verpflichten.

Einige Firmen aus dem Kanton Aargau haben bereits Zielvereinbarungen mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) abgeschlossen. Diese werden beim Grossverbrauchermodell berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, die weiteren Details gemäss Art. 1.29 MuKE n (Zumutbare Massnahmen) und Art. 1.30 MuKE n (Vereinbarung, Gruppen) in der Verordnung zu regeln.

## **§ 11 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden**

<sup>1</sup> Bei der Ausstattung und Versorgung der eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine nachhaltige und effiziente Verwendung der Energie.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie sowie neue technische Verfahren zur Energieeinsparung und Rückgewinnung von Wärme.

<sup>3</sup> Werden bei vom Kanton subventionierten Anlagen und Betrieben zweckmässige Massnahmen gemäss Absatz 2 getroffen, die über die Anforderungen dieses Gesetzes hinausgehen, dürfen die damit zusammenhängenden Mehrkosten nicht zu Subventionskürzungen führen.

<sup>4</sup> Der Neubau und die Erneuerung von Gebäuden des Kantons haben vorbehältlich höherrangiger Interessen einem höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen zu entsprechen. Gleiches gilt für Gebäude der Gemeinden, die der Kanton subventioniert. Der Regierungsrat bestimmt die energetischen Minimalanforderungen durch Verordnung.

## **Kernpunkt**

Die in Abs. 1–3 enthaltene Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Gesetz. Der Kanton und die Gemeinden sollen das wirtschaftliche Potenzial von Energieeffizienzmassnahmen bei ihren Bauten und Anlagen ausschöpfen. Dies wird auch in energieAARGAU mit den Umsetzungsmöglichkeiten BG 1 vorgeschlagen. Absatz 4 stellt sicher, dass die öffentliche Hand die Umsetzung höherer Anforderung wie zum Beispiel Minergie wahrnimmt, soweit keine höherrangigen Interessen vorhanden sind.

## **Marginalie**

Die Anpassung der Marginalie erfolgt im Sinne des revidierten Baugesetzes und der MuKE. Strassen sind von dieser Bestimmung ausgenommen und fallen nicht unter den Begriff Bauten und Anlagen.

## **Absätze 1–3**

Das bestehende Gesetz wurde inhaltlich übernommen.

## **Absatz 4**

Der höhere Energiestandard, zum Beispiel Minergie, soll eingesetzt werden, falls keine höherrangigen Interessen vorhanden sind. Als höherrangige Interessen gelten insbesondere Denkmal- und Ortsbildschutz oder bei Modernisierungen die Kostenfolge aufgrund sehr aufwendiger Ausführungsdetails.

§ 10 des geltenden EnergieG verlangt von Kanton und den Gemeinden eine umweltgerechte und energieeffiziente Verwendung der Energie. Diesem Grundsatz wird aber nur teilweise nachgelebt. Aufgrund des generellen Handlungsbedarfs im Energiebereich soll für Neubauten des Kantons der MINERGIE-P-Standard oder gleichwertig und für Erneuerungen von Bauten der MINERGIE-Standard oder gleichwertig realisiert werden, soweit dies wirtschaftlich tragbar ist. Dies wird auch in energieAARGAU mit den Umsetzungsmöglichkeiten BG 1 vorgeschlagen. Es ist vorgesehen, die Einhaltung des MINERGIE- oder MINERGIE-P-Standards oder gleichwertig auf Verordnungsebene zu verlangen. Absatz 4 ist auf die Förderung von privaten Bauten nicht anwendbar, da die Möglichkeit zur Förderung nach dem harmonisierten Förderprogramm offen gehalten werden soll.

## **3. Energieeffizienz in der Mobilität**

### **§ 12 Energieeffizienz**

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss § 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz in der Mobilität planen und umsetzen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden, soweit sie nicht durch Bundesrecht festgelegt sind, vom Regierungsrat geregelt. Er passt sie soweit erforderlich dem Stand der Technik an.

## **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Energieeffizienz wird im Bereich Mobilität an Bedeutung gewinnen. Der Kanton soll Möglichkeiten erhalten, nachhaltige und zukunftsgerichtete Mobilitätsmassnahmen zu unterstützen respektive umzusetzen. Um dem nach wie vor wachsenden Treibstoffverbrauch zu begegnen, ist die Reduktion des spezifischen Treibstoffverbrauchs anzustreben.

## **Absatz 1**

Dieser Abschnitt zielt insbesondere darauf ab, den Ausbau von Mobilitätstechnologien zu ermöglichen, welche energieeffizient sind und den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen, soweit dies überhaupt im Kompetenzbereich der Kantone liegt. Als Beispiel kann die Elektromobilität im Individualverkehr gelten. Der Abschnitt legt den Schwerpunkt insbesondere

re auf Infrastrukturanlagen zur Energieversorgung, Antriebssysteme und CO<sub>2</sub>-arme Mobilität, worunter auch der Langsamverkehr fällt. Es soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, mittels Vorschriften für die Installation von Stromtankstellen (zum Beispiel in Parkhäusern) die Verbreitung der Elektromobilität und die Netzintegration von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen. Bei der Formulierung von Vorschriften ist besondere Beachtung einem mit Bund und Kantonen harmonisierten Vorgehen zu schenken.

## **Absatz 2**

In der Verordnung sollen die Einzelheiten durch den Regierungsrat geregelt werden. Nur durch eine Detailregelung auf Verordnungsstufe kann mit dem fortschreitenden Stand der Technik Schritt gehalten werden.

## **4. Planungs- und Umsetzungsmassnahmen**

### **§ 13 Kantonale Energieplanung**

<sup>1</sup> Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrats.

<sup>2</sup> Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, erstellt der Regierungsrat eine Energiestrategie als Planungsbericht gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005<sup>15)</sup> für jeweils zehn Jahre, der alle fünf Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst wird.

<sup>3</sup> Der Planungsbericht beurteilt die Zielerreichung gemäss § 2 und die Energieversorgungssicherheit im Kanton, zeigt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung sowie Energienutzung auf und bezeichnet die erforderlichen Massnahmen.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 7.1 bis 7.3 aus Modul 7 MuKE. Artikel 13 entspricht der Übernahme der kantonalen Energieplanung aus Modul 7 der MuKE. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden für den effizienten Einsatz von Energie und die Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energieträgern.

### **Absatz 1**

Der Regierungsrat wird als für die kantonale Energieplanung zuständige Stelle bezeichnet. Diese Festlegung stützt sich auf den entsprechenden Verfassungsartikel (89 Abs. 1 der Kantonsverfassung) ab.

### **Absatz 2**

Der Regierungsrat legt seine Strategien in einem Planungsbericht gemäss § 12 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)<sup>16)</sup> fest. Der Planungsbericht gilt für eine Zeitperiode von 10 Jahren. Er muss alle 5 Jahre überprüft und soweit erforderlich angepasst werden. In diesem Bericht werden die Umsetzungsmassnahmen festgehalten und Ausführungen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses und des Energieverbrauchs gemacht. Der Statusbericht, basierend auf der kantonalen Energiestatistik, wird integriert. Aus diesem können die Wirkungen der durchgeführten Massnahmen abgelesen werden.

---

<sup>15</sup> SAR 612.100

<sup>16</sup> Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 11. Januar 2005 (GAF; SAR 612.100).

### **Absatz 3**

Inhaltlich soll die Energieplanung zwingend eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton enthalten und die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung festlegen. Damit kann die Versorgungssicherheit beurteilt werden. Je nach Grad der Zielerreichung können Massnahmen festgelegt und die Umsetzungspfade aufgezeichnet werden. Als Massnahmen kommen insbesondere solche der Raumentwicklung, spezifische Fördermassnahmen, finanzielle Beiträge, Darlehen, Risikogarantien oder Anpassung von Vorschriften in Betracht.

Im Rahmen des Möglichen berücksichtigt die kantonale Energieplanung die Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes und stimmt sich mit den Energieplanungen und regionalen Sachplänen der Gemeinden und der Nachbarkantone ab. Dies wird im Gesetz nicht explizit erwähnt.

Weitergehende Regelungen zur kantonalen Energieplanung sind auf Verordnungsstufe nicht vorgesehen.

## **§ 14 Kommunale Energieplanung**

<sup>1</sup> Die Gemeinden können auf der Basis der kantonalen Energieplanung eine eigene Energieplanung erstellen, die mit derjenigen der Nachbargemeinden regional abzustimmen ist. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und ist behördenverbindlich.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem Nutzungsplan nach Baugesetz Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, ihre Bauten und Anlagen an ein öffentliches Leitungsnetz für Fernwärme, das Abwärme oder erneuerbare Energien nutzt, oder für Gas anzuschliessen, wenn

- a) die Energie zu technisch und wirtschaftlich tragbaren Bedingungen angeboten wird, und
- b) das Gebiet in der kommunalen Energieplanung entsprechend ausgeschieden ist.

<sup>3</sup> Bei der Gebietsausscheidung gemäss Absatz 2 sind die bestehenden Leitungsinfrastrukturen zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Ausgenommen von dieser Verpflichtung ist, wer den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien oder nicht auf andere Weise nutzbarer Abwärme deckt.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 7.4 MuKE n aus Modul 7. Mit der kommunalen Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Mit der neuen Regelung zur Energieplanung sowie derjenigen für Fernleitungs- und Gasnetze soll den Gemeinden ein zweckmässiges Instrumentarium zur Verfügung gestellt werden.

### **Absatz 1**

Die Gemeinden können eine Energieplanung durchführen. Diese stimmen ihre Planung mit derjenigen der Nachbargemeinden regional ab. So können grossräumige Energieversorgungssysteme umgesetzt werden, sofern deren Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die Bestimmung entspricht Art. 7.4 Abs. 1 und 2 MuKE n. Die Gemeinden haben die kantonale Energieplanung zu beachten. Sie dient in erster Linie als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen auf kantonaler Ebene, aber auch als Grundlage für die Energieplanung der Gemeinden. Es ist wichtig, dass Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Strategie verfolgen, um die beste Wirkung im Sinne der Zielsetzungen § 2 erzielen zu können.

## **Absatz 2**

Die Fernwärmeversorgung ist mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Die Wirtschaftlichkeit der Fernwärmeversorgung ist nur bei einer hohen Anschlussdichte gewährleistet, insbesondere wenn der spezifische Energiebedarf von Gebäuden aufgrund der energetischen Massnahmen weiter sinken wird. Daher soll bei Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien eine Anschlusspflicht unter bestimmten Bedingungen möglich sein. Die Bestimmung entspricht Art. 7.4 Abs. 7 MuKE.

Auch die Gasversorgung ist mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Die Wirtschaftlichkeit der Gasversorgung ist auch hier nur bei einer hohen Anschlussdichte gewährleistet. Die Einführung einer Anschlusspflicht unter bestimmten Bedingungen drängt sich auch hier auf.

Grundlage für eine Anschlusspflicht ist die kommunale Energieplanung und ihre Umsetzung in einem Nutzungsplan. Das heisst, dass eine Anschlusspflicht nur gestützt auf einen Nutzungsplan nach Baugesetz verfügt werden kann. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Baugesetzgebung. Nach revidiertem Baugesetz kann gegen allgemeine Nutzungspläne Beschwerde beim Regierungsrat, gegen Sondernutzungspläne Beschwerde beim Departement geführt werden. Diese Entscheide der Verwaltung können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## **Absatz 3**

Die Gemeinden müssen bestehende Leitungsinfrastrukturen bei der Gebietsausscheidung berücksichtigen. Dies ist notwendig, um bereits getätigte Investitionen optimal zu nutzen.

## **Absatz 4**

Von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Gebäude, welche den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser mehrheitlich mit erneuerbaren Energien decken.

## **§ 15 Energiestatistik**

<sup>1</sup> Als Grundlage für die Energieplanung führt der Kanton eine Energiestatistik.

<sup>2</sup> Er kann die öffentlichen Verwaltungen, die Energieversorgungsunternehmen und die Endverbraucher zur Auskunft, Mitwirkung und Einreichung von Unterlagen verpflichten, wenn dies für den Vollzug des Gesetzes erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Geheimhaltungsinteressen bleiben gewahrt.

## **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. In energieAARGAU ist die Erstellung einer kantonalen Energiestatistik vorgesehen. Die Energiestatistik ermöglicht die Erfolgskontrolle der kantonalen Politik, gibt Anhaltspunkte für Fördermassnahmen und hilft Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung und Abwärmenutzung zu erkennen. Die Energiestatistik dient als Grundlage für die kantonale Energieplanung. Sie setzt entsprechende Mitwirkungs- und Auskunftspflichten voraus.

### **Absatz 1**

Der Kanton wird verpflichtet, eine Energiestatistik zu führen. Die Statistik soll jährlich aktualisiert werden. Eine Integration in bestehende kantonale Datenstrukturen wird erforderlich.

### **Absatz 2**

Unter anderem können nun Netzbetreibende verpflichtet werden, Daten über erteilte Anschlussgenehmigungen zu sammeln und dem Kanton in geeigneter, elektronischer Form zu übergeben. Die Detailregelung erfolgt auf Stufe Verordnung.

### **Absatz 3**

Die Geheimhaltungsinteressen sind durch das Amtsgeheimnis geschützt. Der Datenschutz wird ferner durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)<sup>17</sup> und auf kantonaler Ebene durch das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG)<sup>18</sup> gewährleistet.

## **5. Förderungsmassnahmen**

### **§ 16 Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit Gemeinden sowie öffentlichen und privaten Organisationen und Unternehmen für eine gute Information gemäss den Zweck- und Zielsetzungen dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Er kann Projekte von öffentlichen und privaten Organisationen in den Bereichen Information, Beratung, Aus-, Weiter- und Fortbildung unterstützen.

### **Marginalie**

Der Begriff Beratung ist wichtig und wird daher zusätzlich aufgeführt.

### **Absatz 1 und 2**

Die Bestimmung entspricht § 11 des geltenden Gesetzes. Diese Anwendung hat sich bewährt, darum soll er unverändert übernommen werden.

### **§ 17 Förderung, Förderungsinstrumente**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Programme, Projekte und Anlagen in den Bereichen Forschung, Produktion, Nutzung, Verteilung und Mobilität unterstützen. Er fördert namentlich Programme und Projekte betreffend Energieeffizienzsteigerung, erneuerbare Energien, Abwärmenutzung und CO<sub>2</sub>-armer Mobilität, wenn diese der Zielerreichung gemäss § 2 dienen.

<sup>2</sup> Auf Leistungen gemäss diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup> Die Leistungen des Kantons können mit Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit dem Vorbehalt, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn sich das Vorhaben als wirtschaftlich erweist.

<sup>4</sup> Sie erfolgen nach einem vom Regierungsrat periodisch genehmigten Förderungsprogramm, in dem Ziele, Prioritäten und Kriterien für die Anwendung der Förderungsinstrumente festgelegt sind.

---

<sup>17</sup> Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1).

<sup>18</sup> Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700).

## **Kernpunkt**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 12 des geltenden Rechts Durch Information, Beratung, Aus- und Fortbildung und mit finanziellen Beiträgen soll die Bevölkerung auf das wirtschaftliche Potenzial der Energieeffizienzsteigerung und der erneuerbaren Energien aufmerksam gemacht werden.

### **Absatz 1**

Die Bestimmung entspricht § 12 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. Die Bezeichnung "aus einheimischen Quellen stammende Energieträger" wird gestrichen, da der Fokus auf "einheimisch" keinen Sinn macht. Es soll eine klare rechtliche Grundlage geschaffen werden, um auch Programme, wie zum Beispiel den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK), unterstützen zu können.

Als Fördermassnahmen sind finanzielle Unterstützungen gemeint. Dabei handelt es sich insbesondere um Beteiligungen, Beiträge, Darlehen und Risikogarantien. Diese Massnahmen müssen nicht einzeln im Gesetzestext aufgezählt werden, weshalb sie in der revidierten Bestimmung nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Der Ausdruck "Investitionsbeiträge anderer Art" ist gestrichen worden, da der Begriff zu allgemein ist.

Die Förderung energieeffizienter Mobilität wird im Einklang mit Strategie 2 des Planungsberichts energieAARGAU verfolgt, welche die Reduktion des spezifischen Treibstoffverbrauchs anstrebt. Mit der Förderung von Infrastrukturanlagen für die Energieversorgung kann der Kanton den Durchbruch neuer Fahrzeugtechnologien unterstützen.

### **Absatz 2**

Die Bestimmung entspricht § 12 Abs. 3 des geltenden Gesetzes.

### **Absatz 3**

Die Bestimmung entspricht § 12 Abs. 4 des geltenden Gesetzes.

### **Absatz 4**

Der Satz "Die Zuständigkeit für die einzelnen Massnahmen richtet sich nach den Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt" in § 12 Abs. 5 des geltenden Gesetzes wird gestrichen und nicht in den neuen Gesetzestext übernommen, da sich diese Regelung von selbst versteht. Es soll ein vom Regierungsrat genehmigtes Förderprogramm umgesetzt werden. Dieses soll periodisch den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Neben dem Förderprogramm des Regierungsrats ist nicht vorgesehen, auf Verordnungsstufe weitere Regelungen betreffend Fördermassnahmen zu treffen.

### **Absatz 6 (altes Recht)**

§ 12 Abs. 6 des geltenden Gesetzestexts wird aufgehoben. Im Energiebereich werden die Leistungen des Bundes für Förderungen vor allem in Form von Globalbeiträgen ausgerichtet. Die Beiträge sind in Artikel 13 und 15 des Energiegesetzes des Bundes geregelt.

## 6. Energieerzeugungsanlagen

### § 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Stehen fossile Brennstoffe mit tieferem CO<sub>2</sub>-äquivalentem Ausstoss zur Verfügung, sind diese zu verwenden. Für Anlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz gilt diese Anforderung nicht.

<sup>2</sup> Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und mehrheitlich genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht für Anlagen, die mit überwiegend landwirtschaftlichem Grüngut betrieben werden, ohne Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz sind und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen dürfen erstellt werden, wenn die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

<sup>4</sup> Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung, deren Abwärme nicht genutzt wird, dürfen erstellt und im Notfall sowie für kurze Probeläufe betrieben werden.

#### Kernpunkt

Diese Bestimmung entspricht in Teilen dem geltenden Gesetz. Umsetzung Art. 1.27 MuKE n aus Basismodul. Die Anforderungen an die Abwärmenutzung sollen konkreter gefasst werden. Laut § 7 EnergieG ist Abwärme zu nutzen, sofern diese sinnvoll weiter verwendet werden kann. Der Jahreswirkungsgrad von fossil betriebenen Kraftwerken liegt unter 60 %. Damit fallen grosse Abwärmemengen an, welche soweit wie möglich und sinnvoll genutzt werden sollen. Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird die Stromproduktion aus Biomasse wirtschaftlich attraktiv. Eine sinnvolle Abwärmenutzung soll durch die (einseitige) Förderung des Stromes nicht verhindert werden. Mit der Abwärmenutzung können CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert, die Ressourcen geschont und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

#### Absatz 1

Energieerzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen können erstellt werden, wenn die Abwärme weitgehend genutzt wird. Unter weitgehend wird mehr als  $\frac{3}{4}$  der gesamten Abwärmemenge verstanden. Gemäss Art. 1.27 Abs. 2 MuKE n muss bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen die Abwärme vollständig genutzt werden. Diese Regelung ist eine wesentliche Auflage für den Betrieb von fossilen Grosskraftwerken, denn sie brauchen eine entsprechende Wärmesenke.

Abweichend von der MuKE n wird die vollständige durch eine weitgehende Nutzung der Abwärme ersetzt. Es ist aber der Zusatz betreffend CO<sub>2</sub>-Emissionen hinzugefügt worden. Dieser besagt, dass wenn mehrere Brennstoffe zur Verfügung stehen, der Brennstoff mit den tieferen CO<sub>2</sub> Emissionen bevorzugt werden muss. Beispiel: Wenn Gas vorhanden ist, soll kein Öl eingesetzt werden. Kohle darf nicht verwendet werden, weil Öl eine tiefere CO<sub>2</sub>-Bilanz ausweist.

Die Stromproduktion mit Öl ist also weiterhin zugelassen, wenn die Abwärme weitgehend genutzt wird. Wird die Abwärme weitgehend genutzt, so ist die Stromproduktion aus Öl energetisch besser als eine "normale" Ölheizung, weil Strom eine höherwertige Energieform darstellt. Mit dem erzeugten Strom kann man anschliessend Wärmepumpen betreiben und erhält in der Bilanz (inklusive Abwärme bei der Stromproduktion) deutlich mehr Heizenergie als bei einer normalen Ölheizung.

## **Absatz 2**

Gemäss Art. 1.27 Abs. 3 MuKE n muss bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen mit *erneuerbaren gasförmigen* Brennstoffen die Abwärme mehrheitlich genutzt werden. Unter mehrheitlich wird mehr als die Hälfte der gesamten Abwärmemenge verstanden. Auch erneuerbare Brennstoffe sollen sinnvoll genutzt werden. Eine Beurteilung von "fachgerecht und mehrheitlich" ist im Einzelfall vorzunehmen, jedoch ist eine entsprechende Wärmesenke im Versorgungsbereich einer Energieerzeugungsanlage notwendig. Bei Anlagen mit überwiegend landwirtschaftlichem Grünut wird auf diese Anforderung verzichtet, weil in ländlichen Gebieten oft die Wärmesenken fehlen und ein Transport in die Zentren unverhältnismässig wäre. Ebenfalls ausgenommen sind Anlagestandorte, bei welchen bereits ein Gasanschluss vorhanden ist. In diesen Fällen ist ein Einspeisen des Gases in das Gasnetz sinnvoller.

## **Absatz 3**

Gemäss Art. 1.27 Abs. 4 MuKE n muss bei neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen mit *erneuerbaren festen und flüssigen* Brennstoffen die Abwärme weitgehend genutzt werden. Auch erneuerbare Brennstoffe sollen sinnvoll genutzt werden. Bei festen und flüssigen Brennstoffen ist im Gegensatz zu gasförmigen Brennstoffen ein Transport einfacher möglich.

## **Absatz 4**

Gemäss Art. 1.27 Abs. 1 MuKE n sind Elektrizitätserzeugungsanlagen nur zulässig, wenn die Abwärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Davon ausgenommen werden Notstromerzeugungsanlagen, welche im Notfall und für kurze Probeläufe betrieben werden dürfen.

Weitergehende Regelungen zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen sind auf Verordnungsstufe nicht vorgesehen.

## **§ 19 Minimaler energetischer Nutzen von Energieerzeugungsanlagen**

Der Regierungsrat legt durch Verordnung für Energieerzeugungsanlagen Anforderungen an den minimalen energetischen Nutzen fest. Dabei wird die Technologie der Erzeugung berücksichtigt. Eine Bau- oder Betriebsbewilligung setzt das Erreichen des geforderten minimalen energetischen Nutzens voraus.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Alle Energieerzeugungsanlagen, erneuerbare wie nicht erneuerbare, müssen effizient sein und einen minimalen energetischen Nutzen aufweisen. Es geht grundsätzlich nicht darum, grossflächig Energieerzeugungsanlagen zu bauen, die nur sehr wenig, oder nur während kurzer Zeit Energie liefern. Dadurch wird die Energieversorgung unsicher und zufällig. Zudem grenzt ein minimaler energetischer Nutzen die Projekte ab, die im Konflikt mit anderen Interessen (Landschaftsschutz, Fliessgewässer) stehen.

Alle bekannten Energieerzeugungsanlagen sind raumwirksam. Dies trifft auch auf Anlagen zu, welche erneuerbare Energien liefern. Deshalb ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft vorzunehmen. Anlagen sollen nur eine Bewilligung erhalten, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und die Bedingungen für die Energieproduktion vor Ort günstig sind. Für die Bestimmung des minimalen Nutzens kommen unter anderem folgende Kriterien in Frage:

- minimaler technischer Wirkungsgrad einer Anlage (zum Beispiel technischer Wirkungsgrad von Photovoltaikmodulen gemäss Herstellerangaben)
- minimale spezifische Jahresproduktion einer Anlage (zum Beispiel minimale jährliche Stromproduktion pro Quadratmeter der durch den Rotor bestrichenen Fläche einer Windkraftanlage)
- minimale absolute Jahresproduktion einer Wasserkraftanlage. Damit können Kleinanlagen ohne spürbare Produktion ausgeschlossen werden.

Der minimale Nutzen wird für jede Technologie einzeln in der Verordnung festgelegt. Bau- und Betriebsbewilligungen können nur erteilt werden, wenn die festgelegten Werte nach der Auslegungsberechnung erreicht werden.

Mit öffentlichen Mitteln werden verschiedene erneuerbare Energien gefördert. Es muss jedoch unter anderem vermieden werden, dass an ungeeigneten oder sensiblen Standorten mit öffentlichen Mitteln geförderte Anlagen gebaut werden. Es soll zudem verhindert werden können, dass Anlagen erstellt werden, die nur einen sehr geringen Anteil an die Energieversorgung leisten, die Energieversorgung aber durch die Zufälligkeit des Anfalls der Energie erschweren, gleichzeitig aber räumlich negative Wirkung haben. So werden im Kanton Aargau Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung von weniger als 50 kW in der Regel nicht bewilligt.

Mit der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes wird die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wirtschaftlich attraktiv. Durch die Förderung könnten Anlagen realisiert werden, welche nicht im öffentlichen Interesse stehen.

## § 20 Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen

<sup>1</sup> Grössere Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Betriebsbewilligung des Regierungsrats, wenn die Anlagen nicht einer besonderen Gesetzgebung des Bundes unterliegen. Der Regierungsrat kann die Erteilung der Betriebsbewilligung an das zuständige Departement delegieren.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Abgrenzung der Betriebsbewilligungspflicht leistungsbezogene Schwellenwerte nach Art der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die kantonale Betriebsbewilligung regelt insbesondere Umfang, Art und Dauer, sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung des Betriebs. Sie kann weitere Nebenbestimmungen festlegen, namentlich betreffend

- a) Inbetriebnahme,
- b) Betriebssicherheit,
- c) minimaler Nutzen,
- d) Pflicht zur Abgeltung nachgewiesener kommunaler und regionaler Standortnachteile,
- e) Haftung für besondere Risiken,
- f) Versicherungspflicht,
- g) Aufrechterhaltung der Energieversorgung,
- h) Sicherstellung der Kosten für den Rückbau,
- i) Übertragung der Bewilligung,
- k) Widerruf.

<sup>4</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der kantonalen Betriebsbewilligung von grossen Energieerzeugungsanlagen hat nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile abzugelten. Der Regierungsrat legt die maximal zulässigen Abgeltungsbeiträge nach Art und Grösse der Energieerzeugungsanlagen durch Verordnung fest. Die Standortgemeinden regeln im Einzelfall den Abgeltungsbeitrag durch Vertrag oder Verfügung. Der Abgeltungsbeitrag darf einen Rappen pro Kilowattstunde nicht übersteigen. Im Übrigen gilt § 22.

## **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Für die Nutzung der Wasserkraft werden für alle Kraftwerke, unabhängig von ihrer Grösse, Konzessionen erteilt, die auch die Anforderungen an den Betrieb regeln. Andere Energieerzeugungsanlagen, selbst grosse, werden – sofern sie nicht dem Bundesgesetz unterstellt sind – lediglich gestützt auf die Vorschriften des Baugesetzes bewilligt, betriebliche Auflagen können hierbei nicht gemacht werden. Es ist daher folgerichtig, dass für alle Energieerzeugungsanlagen über einem bestimmten Schwellenwert Betriebsbewilligungen erteilt werden. Nachgewiesene kommunale und regionale Standortnachteile sind den betroffenen Gemeinden zu entschädigen.

## **Absatz 1**

Die öffentlichen Interessen sollen neu mit einer Betriebsbewilligung für Energieerzeugungsanlagen gewahrt werden. Insbesondere sollen Umfang, Art, Dauer sowie Beendigung und Verpflichtungen bei Beendigung (Abbruch der Anlagen) des Betriebs darin geregelt werden. Keine Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn die Anlage aufgrund des Bundesrechts einem Konzessions- oder spezialgesetzlichen Bewilligungsverfahren unterworfen ist: Kernkraftanlagen unterliegen nur der Bewilligung des Bundes; kantonale Bewilligungen sind nicht erforderlich (vgl. Art. 49 Abs. 3 Kernenergiegesetz). Wasserkraftanlagen werden durch das Wasserrechtsgesetz des Bundes (und ergänzend das kantonale Wassernutzungsgesetz) geregelt. Sie benötigen eine Konzession und eine Projektgenehmigung des Kantons; eine separate kantonale Betriebsbewilligung ist daher nicht notwendig. Wasserkraftwerke fallen also wie die Kernkraftwerke nicht unter § 20.

Gemäss heutiger Gesetzgebung kann bei anderen Energieerzeugungsanlagen die Bewilligung einzig über das Baubewilligungsverfahren erteilt werden, allenfalls ergänzt mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies gilt auch für thermische Grosskraftwerksanlagen, grosse Windkraftanlagen oder grosse Solaranlagen. Die Erfahrung zeigt, dass dies im Bewilligungsverfahren mit verschiedenen Anlagen nicht genügt. Bei Anlagen, die eine kantonale Konzession erfordern (Wasserkraftwerke), werden die öffentlichen Interessen im Konzessionsverfahren wahrgenommen, selbst bei Kleinstkraftwerken. Wo keine Konzession vorgeschrieben ist, ist einzig die Erfüllung der baurechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften entscheidend dafür, ob eine Baubewilligung ausgesprochen werden muss. Bei grösseren Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt haben können und die öffentliche Güter mit einem gewissen Ausschliesslichkeitscharakter nutzen, rechtfertigt es sich, auf kantonaler Ebene Rahmenbedingungen in einer Betriebsbewilligung festzulegen. Wann eine Energieerzeugungsanlage eine grössere Energieerzeugungsanlage ist, wird in Absatz 2 geregelt.

Die Betriebsbewilligung ist koordiniert mit der erforderlichen Baubewilligung zu erteilen. Ist eine kommunale Baubewilligung erforderlich, ist das Gesuch um eine Betriebsbewilligung beim Gemeinderat einzureichen (vgl. § 64 Abs. 1 BauG). Die Abteilung für Baubewilligungen im Departement Bau, Verkehr und Umwelt koordiniert das Verfahren (vgl. § 63 lit. g BauG).

## **Absatz 2**

Der Regierungsrat legt durch Verordnung für die verschiedenen Typen von Energieerzeugungsanlagen aufgrund der Höhe ihrer Leistung fest, ab welcher Grösse eine Anlage als grössere Energieerzeugungsanlage im Sinn von Absatz 1 gilt und eine Betriebsbewilligung benötigt. Weiter kann er festlegen, ob und allenfalls welche betrieblichen Anforderungen weiter erfüllt sein müssen. Dadurch besteht eine eigentümer- und betreiberverbindliche Regelung. Daneben bleiben die behördenverbindliche Pflicht zur Richtplanung, die im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rats liegt, und die Baubewilligungspflicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Der Regierungsrat regelt soweit nötig das Verfahren (siehe die Erläuterungen zu Abs. 1).

Die auf Verordnungsstufe zu regelnden Schwellenwerte sind so festzulegen, dass nur Anlagen diese erreichen, deren Produktion im öffentlichen Interesse liegt. Mögliche provisorische Schwellenwerte sind für fossile Kraftwerke 10 MW<sub>elektrisch</sub>, für Holzkraftwerke 10 MW<sub>thermisch</sub>, für Windanlagen 0.5 MW<sub>elektrisch</sub>, und für freistehende Solaranlagen 0.5 MW<sub>elektrisch</sub>.

## **Absatz 3**

Die gesetzliche Bestimmung legt die wichtigsten zwingenden (Satz 1) und möglichen weiteren (Satz 2) Nebenbestimmungen fest. Im Unterschied zur Wasserkraft (§ 7 des Wassernutzungsgesetzes)<sup>19</sup> werden Heimfall und Rückkauf nicht genannt. Ohne kantonales Monopol für die Energienutzung wäre die Rechtmässigkeit nicht gegeben. Bei der Vergabe der Betriebsbewilligungen stehen vorab nicht finanzielle Gründe im Vordergrund; daher ist eine Heimfallregelung nicht angebracht. Das neue Instrument der Standortnachteilsabgeltung ermöglicht es betroffenen Gemeinden, nachgewiesene kommunale und regionale Nachteile von grossen Energieerzeugungsanlagen entschädigt zu erhalten. Die Standortnachteilsabgeltung wird in Absatz 4 und in § 21 und 22 näher geregelt.

## **Absatz 4**

Grosse Energieerzeugungsanlagen haben für die umliegende Region nicht nur Vorteile, sie können auch Nachteile nach sich ziehen. Es rechtfertigt sich daher, dass die Betreiber den betroffenen Gemeinden eine Abgeltung für nachgewiesene Nachteile leisten, die bedeutsam sein müssen. Das Prinzip dieser Abgeltung wird in den Erläuterungen zu § 21 näher beschrieben. § 21 liegt das Konzept zugrunde, dass die Abgeltung einvernehmlich vereinbart wird. Bei den grossen Energieerzeugungsanlagen gemäss vorliegendem Absatz 4 hingegen, die grundsätzlich dem kantonalen Recht und nicht dem Bundesrecht unterstehen, rechtfertigt es sich, dass die Betreiber nötigenfalls auch verpflichtet werden können, eine solche Abgeltung zu leisten. Die Ermittlung der Vor- und Nachteile der Anlage kann durch eine sozioökonomisch-ökologische Studie erfolgen. Werden insgesamt bedeutsame Nachteile für die Standortgemeinde und die Region ausgewiesen, sind die überwiegenden Nachteile im gesetzlichen Rahmen abzugelten. Diese Abgeltungspflicht gilt nur für neu zu bewilligende Anlagen. Aus rechtlichen Gründen gibt das Gesetz selbst den Rahmen für alle grossen Energieerzeugungsanlagen vor, während der Regierungsrat durch Verordnung je nach Art und Grösse der Energieerzeugungsanlagen allenfalls einen tieferen Höchstsatz festlegen kann. Auf Verordnungsebene wird dadurch auch definiert, welche der grösseren Energieerzeugungsanlagen als grosse Anlagen gelten, die unter die Abgeltungsregelung fallen. Ange-

---

<sup>19</sup> Wassernutzungsgesetz vom 11. März 2008 (WnG; SAR 764.100).

sichts der sehr unterschiedlichen Arten von Energieerzeugungsanlagen erscheint es (wie bei der Abgrenzung der grösseren Anlagen in Absatz 2) nämlich nicht sinnvoll, für alle Anlagen einen einheitlichen Grenzwert in das Gesetz selbst aufzunehmen. Die Abgeltung in diesem gesetzlichen Rahmen kann auch aufgrund der Leistung festgelegt werden, wie dies beim Wasserzins der Fall ist. Die Entschädigung darf jedoch bei Nennbetrieb, auf den die Anlage ausgelegt ist, einen Rappen pro Kilowattstunde nicht überschreiten. Damit ist sichergestellt, dass die Nachteile auch abgegolten werden, wenn die Anlage entgegen dem Normalbetrieb nicht produziert. Ist eine solche Abgeltung für die betroffenen Gemeinden geschuldet, ist die jeweilige Standortgemeinde verpflichtet, die entsprechenden Beiträge zu vereinbaren oder zu verfügen und gemäss den Regeln in § 22 zu erheben und auf die betroffenen Gemeinden zu verteilen.

## **§ 21 Abgeltung kommunaler und regionaler Standortnachteile**

<sup>1</sup> Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen können mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung eine Vereinbarung bezüglich der Abgeltung kommunaler und regionaler Nachteile der Anlagen abschliessen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Abgeltung muss angemessen und wirtschaftlich tragbar sein. Sie wird nach Massgabe der den Gemeinden erwachsenden jeweiligen kommunalen und regionalen Nachteile festgelegt.

### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Grosse Energieerzeugungsanlagen haben für die umliegende Region nicht nur Vorteile, sie können in der Bilanz auch Nachteile nach sich ziehen. Diese können mit einer sozioökonomisch-ökologischen Bewertung belegt werden. Den Gemeinden, die einen Standort für eine solche Anlage dulden, sind die Nachteile nach Möglichkeit angemessen abzugelten. Diese Regelung lehnt sich an die geltende Gesetzgebung zum Wasserzins an. Mit dem Wasserzins werden unter anderem auch die Nachteile des Eingriffs in die Landschaft und in das kantonale Gewässer abgegolten. Die Energie, die in Wasserkraftwerken ab 2 MW Bruttoleistung produziert wird, wird durch den Wasserzins mit rund 1,5 Rp./kWh belastet; Energieerzeugungsanlagen mit 1–2 MW Leistung profitieren von einem reduzierten Wasserzins. Bei der Wasserkraft werden so die nachteiligen Eingriffe in die Flusslandschaft entschädigt. Die Regelung in Absatz 1 gibt den Gemeinden ein vergleichbares Instrument für andere grosse Energieerzeugungsanlagen.

### **Absatz 1**

Den Gemeinden, die eine grosse Energieerzeugungsanlage akzeptieren, sollen die hauptsächlich aus dem Betrieb der Anlage entstehenden nachgewiesenen kommunalen und regionalen Nachteile abgegolten werden können. Die Abgeltung gemäss § 21 wird vereinbart. Sie ist somit – im Unterschied zu § 20 Abs. 4 – auch für die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage freiwillig. Damit ist die Abgeltung auch bei Kernkraftwerken bundesrechtlich zulässig. Die Höhe der Abgeltung wird nicht nur durch die Freiwilligkeit sondern auch durch Absatz 2 limitiert.

Da es sich um die Gesetzesgrundlage für eine freiwillige Abgeltung handelt, muss nicht in einem Rechtssatz definiert werden, was eine grosse Energieerzeugungsanlage ist. Mit dieser Vorschrift werden Standortgemeinden legitimiert, Vereinbarungen mit dem Betreiber (Inhaberin oder Inhaber der Betriebsbewilligung) einer grossen Energieerzeugungsanlage abzuschliessen. Es handelt sich um eine sogenannte Kann-Vorschrift, die auf dem Konsens

von Betreiber und Gemeinde gründet. Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Vereinbarung. Gestützt auf diese Norm kann dem Betreiber aber gegen seinen Willen keine Abgabe auferlegt werden. Es ist Sache der Gemeinden, eine Vereinbarung mit dem Betreiber abzuschliessen. Der Kanton kann vermittelnd eingreifen, ist aber durch das Gesetz nicht dazu verpflichtet.

Die Auswirkungen der Energieerzeugungsanlagen sind grundsätzlich nachzuweisen; dies kann in einer sozioökonomisch-ökologischen Studie erfolgen. Die Vorteile und die aus dem Anlagenstandort entstehenden Nachteile sind zu bestimmen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen. Die Gemeindesteuern werden unabhängig von der Abgeltung nach dem geltenden Steuergesetz veranschlagt, sie gehen daher ausschliesslich an die Standortgemeinde. Das Energiegesetz greift nicht in die geltende Steuergesetzgebung ein. Die Frage, welches Gemeindeorgan für den Abschluss der Vereinbarung über die Abgeltung zuständig ist, wird im Gemeindegesetz geregelt.

## **Absatz 2**

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich nach Massgabe der jeweiligen kommunalen und regionalen Nachteile. Sie muss angemessen und für den Betreiber wirtschaftlich tragbar sein. So kann sie zum Beispiel die Entwicklung der Gestehungskosten für die Produktion der elektrischen Energie berücksichtigen. Durch diese Einschränkung wird das Bundesrecht gewahrt.

## **§ 22 Zuweisung der Abgeltungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die Standortgemeinden von grossen Energieerzeugungsanlagen sind verpflichtet, die gemäss § 20 Abs. 3 lit. d in Verbindung mit § 20 Abs. 4 festgelegten oder gemäss § 21 Abs. 1 vereinbarten Abgeltungsbeiträge unter den betroffenen Gemeinden zu verteilen.

<sup>2</sup> Als betroffene Gemeinden gelten die Standortgemeinde, die Nachbargemeinden und weitere Gemeinden, wenn ihnen aus Bau und Betrieb der Anlage wesentliche Nachteile erwachsen.

<sup>3</sup> Grundlage für die Zuweisung sind die den Gemeinden erwachsenden kommunalen und regionalen Nachteile.

<sup>4</sup> Kann die Standortgemeinde mit den übrigen betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

## **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Da entsprechende grosse Energieerzeugungsanlagen immer eine regionale Wirkung haben, müssen die Abgeltungen auch regional unter den betroffenen Gemeinden verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach Massgabe der kommunalen und regionalen Betroffenheit.

## **Absatz 1**

Die Vorschrift verpflichtet die Standortgemeinde, den nach § 20 Abs. 4 festgelegten Abgeltungsbeitrag zu verfügen und einzuverlangen, desgleichen die nach § 21 ausgehandelte Abgeltungssumme einzufordern. Die Standortgemeinde hat die Abgeltungsbeiträge unter die betroffenen Gemeinden der unmittelbaren Region zu verteilen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass grosse Energieerzeugungsanlagen nicht nur kommunale, sondern in gleichem Masse auch regionale Auswirkungen haben können.

## **Absatz 2**

Die betroffenen Gemeinden werden im Einzelfall bestimmt. Das Gesetz gibt eine allgemeine Regel, indem neben der Standortgemeinde mindestens diejenigen "benachbarten" Gemeinden als betroffen gelten, denen durch den Bau und Betrieb der grossen Energieerzeugungsanlage bedeutsame Nachteile erwachsen. Die Betroffenheit fehlt, wenn trotz geografischer Nähe zur Anlage kein Sichtkontakt darauf besteht und auch sonst keine direkten Auswirkungen aus dem Betrieb der Anlage zu erwarten sind. Es liegt an der Standortgemeinde respektive den Nachbargemeinden, diejenigen Gemeinden, die für eine Abgeltung in Frage kommen könnten, festzulegen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat (Abs. 4).

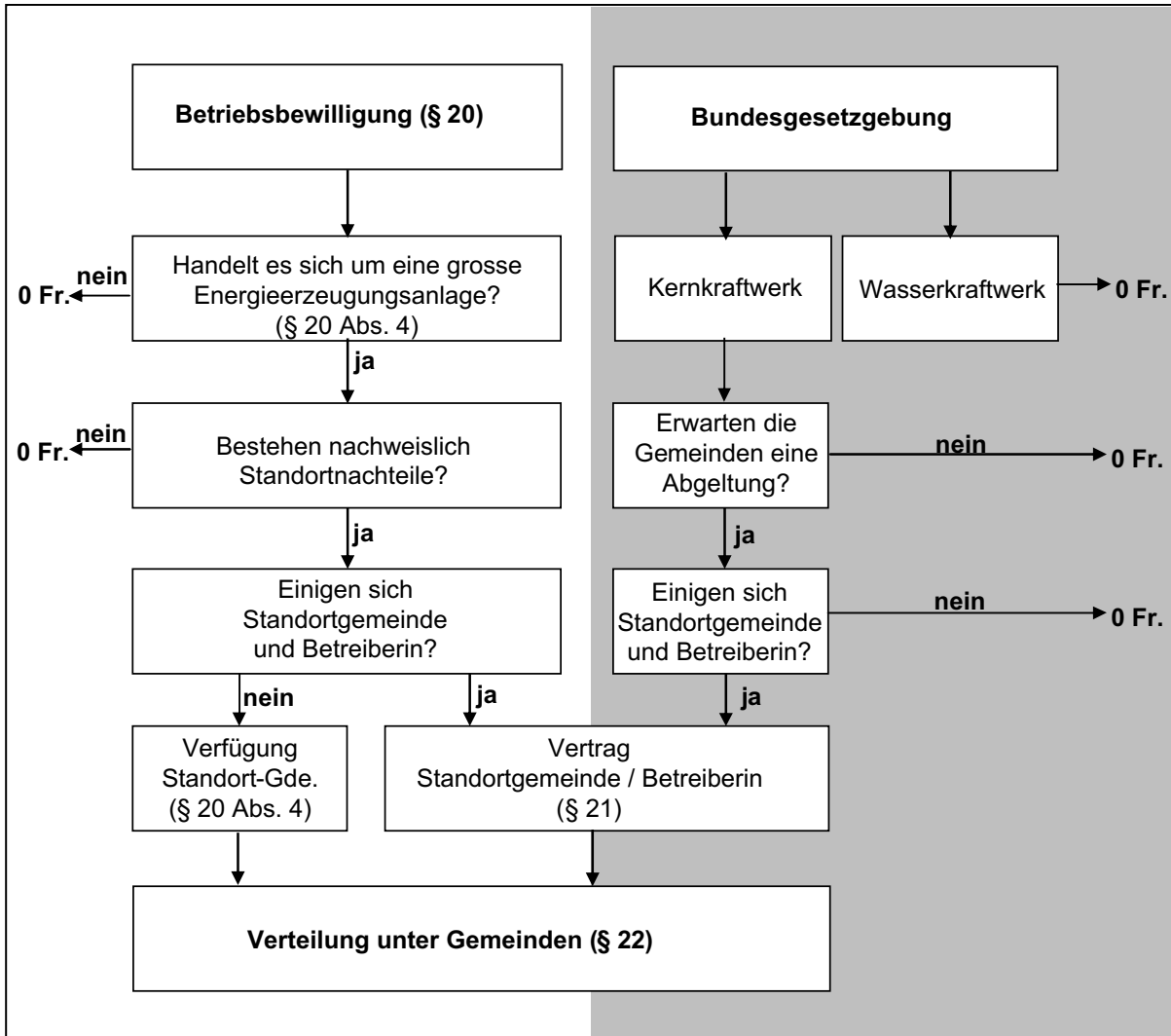
## **Absatz 3**

Das Gesetz bestimmt, dass sich die Höhe des Anteils der Abgeltung für die einzelne Gemeinde an den ihr erwachsenden Nachteilen orientiert. Diese Verteilungsregel drängt sich angesichts des Zwecks der Abgeltung auf. Die Nachteile sind dabei "netto" zu verstehen, nach Abzug der allfälligen Vorteile; weil zusätzliche Steuereinnahmen für die Standortgemeinde Teil der sozioökonomisch-ökologischen Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Anlage sind, sollen sie auch hier einbezogen werden.

## **Absatz 4**

Kann die Standortgemeinde mit den betroffenen Gemeinden keine Einigung erzielen, entscheidet der Regierungsrat darüber. Der Entscheid des Regierungsrats ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Voraussetzungen für einen solchen ausnahmsweisen Verzicht auf eine richterliche Beurteilung (Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a Bundesverfassung) sind gegeben: Es handelt sich um seltene Einzelfälle, die individuell zu beurteilen sind. Es lassen sich keine allgemeingültigen, genügend scharfen Kriterien finden und es wird sich in diesen unterschiedlichen Einzelfällen keine einschlägige Praxis bilden können. Der Regierungsrat hat daher grosses Ermessen, welches die Gerichte nicht überprüfen könnten. Analog zu politischen Entscheiden (die nicht angefochten werden können), sind hier jahrelange heftige Auseinandersetzungen unter benachbarten Gemeinden vor den Gerichten nicht dienlich. Anzustreben ist vielmehr eine einvernehmliche, tragfähige Lösung.

## Abgeltungsbeiträge (schematische Darstellung)



## 7. Energieleitungen

### § 23 Leitungen

<sup>1</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.

<sup>2</sup> Die Pflicht zur Duldung besteht auch dann, wenn die leitungsgebundene Energie ihre Liegenschaften nicht erschliesst.

<sup>3</sup> Soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>4</sup> Die Netzbetreiber erteilen den Behörden die erforderlichen Auskünfte über den Verlauf ihrer Leitungen.

### Kernpunkt

Diese Bestimmung entspricht bis auf Absatz 4 § 15 des geltenden Rechts

### Absätze 1–3

Absätze 1–3 entsprechen § 15 des geltenden Gesetzes.

#### **Absatz 4**

Im Bereich von Energieleitungen ist die weitere Bautätigkeit oft eingeschränkt. Damit bei Baugesuchen das Vorliegen sowie der Einfluss der Energieleitungen effizient abgeklärt werden kann, ist der Kanton auf aktuelle Leitungsdaten angewiesen. Ebenso müssen für die Notfallorganisation von Polizei und Feuerwehr die Leitungsdaten von Gasleitungen abrufbar sein. Für die verwaltungsinterne Nutzung ist das Aargauer Geografische Informationssystem (AGIS) aufgebaut worden, das einen reibungslosen und effizienten Austausch von Daten zwischen allen kantonalen Fachstellen und mit Dritten ausserhalb der kantonalen Verwaltung sicherstellt. Das AGIS ist ein wichtiges Instrument zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben. Geodaten werden zur Abwicklung von raumrelevanten Aufträgen wie zum Beispiel der Nutzungsplanung verwendet. In der Vergangenheit war es zum Teil nicht möglich, die Leitungsdaten in geeigneter Form für das AGIS zu erhalten. Mit einer gesetzlichen Regelung soll sichergestellt werden, dass der Kanton die notwendigen Leitungsdaten einfordern kann. Die Netzbetreibenden besitzen die entsprechenden Daten ohnehin, so dass ihnen durch die Zurverfügungstellung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Sie müssen die Leitungsdaten dem Kanton im Normalfall kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 24 Bewilligungsverfahren für Gasleitungen**

<sup>1</sup> Gasleitungsanlagen, für die gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht durch Verordnung.

#### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Für Gasleitungen, die unter der Aufsicht des Kantons stehen, sollen die bisherige Zuständigkeitsordnung und Praxis auf Gesetzesebene festgeschrieben und das Enteignungsrecht wie in anderen Bereichen üblich geregelt werden.

#### **Absatz 1**

Für Gasleitungen (Rohrleitungsanlagen für den Transport gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe), die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, wird praxisgemäss und stufengerecht das Departement als zuständig erklärt. Es ist sinnvoll, klärende Aussagen zu Rohrleitungsanlagen vorzunehmen, für die nach Bundesrecht der Kanton zuständig ist. Insbesondere soll darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren weitgehend analog demjenigen für Rohrleitungsanlagen unter Bundesaufsicht durchgeführt wird. Auch soll Klarheit geschaffen werden hinsichtlich einer allfälligen Enteignung.

#### **Absatz 2**

Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Anlehnung an das Bundesrecht. Durch die Anlehnung an das Bundesverfahren wird für den Antragsteller das ganze Verfahren transparenter und einfacher.

Gebühren für die Bewilligungen regelt die kantonale Verordnung über Rohrleitungsanlagen.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> Verordnung über Rohrleitungsanlagen vom 23. Februar 2005 (SAR 661.233).

## 8. Stromversorgung

### § 25 Versorgung mit Elektrizität

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Netzgebiete pro Spannungsebene und weist sie den Netzbetreibern zu. Er berücksichtigt dabei die bestehenden Eigentums- und Vertragsverhältnisse sowie die Versorgungsstrukturen.

<sup>2</sup> Der Netzbetreiber informiert das zuständige Departement umgehend über allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb und die Eigentumsverhältnisse.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement kann Anpassungen der Netzgebiete beschliessen und Ausnahmen regeln. Seine Entscheide sind an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuweisung ohne Entschädigung aufheben, wenn

a) die Versorgung nicht mehr gewährleistet ist,

b) gesetzliche Bestimmungen oder wichtige Nebenbestimmungen der Netzzuweisung oder des Leistungsauftrags trotz Mahnung verletzt werden.

#### Kernpunkt

Neue Bestimmung. Umsetzung Artikel 5 StromVG. Die Kantone bezeichnen gemäss Art. 5 StromVG die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreibenden. Dabei hat die Zuteilung diskriminierungsfrei zu erfolgen.

#### Absatz 1

Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt für das gesamte Kantonsgebiet flächendeckend, also sowohl für Gebiete innerhalb der Bauzone als auch für solche, die nicht als Bauzone ausgedehnt oder nicht erschlossen sind. Es erfolgt eine Zuteilung nach Spannungsebene. Bei der Zuteilung wird von der bisherigen Versorgungssituation als Grundlage ausgegangen. Abweichungen werden im Regelfall einvernehmlich vorgenommen. In begründeten Ausnahmen, in denen keine Einigung zwischen den betroffenen Netzbetreibern möglich ist, entscheidet der Regierungsrat.

Bei Netzgebieten der Spannungsebenen 5 und 3, in welchen kein Anschluss von Endverbrauchern besteht, kann auf eine Netzgebietszuteilung verzichtet werden. Ändern sich die diesbezüglichen Voraussetzungen, erfolgt die Zuteilung auf Antrag der Netzbetreiber. Findet keine Einigung unter den Netzbetreibern statt, entscheidet der Regierungsrat unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen.

Im Falle von Einigkeit oder Geringfügigkeit kann das vom Regierungsrat dafür bezeichnete Departement diese Aufgabe übernehmen. Gestützt auf § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung<sup>21</sup> ist auf Verordnungsebene eine entsprechende Kompetenzregelung vorzunehmen.

Der Zuteilungsentscheid wird gegenüber dem Netzbetreiber verfügt und dem Netzeigentümer zur Information ebenfalls zugestellt.

Im StromVG des Bundes wird der Begriff der Spannungsebene verwendet. Branchenüblich und im Bezug auf die Gebietszuweisung relevant, ist allerdings der Begriff der Netzebene.

---

<sup>21</sup> Organisationsgesetz (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 (SAR 153.100).

Um Unstimmigkeiten zwischen StromVG und Energiegesetz zu vermeiden, wird auf kantonaler Ebene der Begriff des Bundes übernommen. Die Spannungsebenen (Netzebenen) bezeichnen die hierarchischen Schichten der elektrischen Energieversorgung in der Schweiz. Sie gliedern sich in Übertragungsnetz (1;  $\geq 200$  kV), überregionale Verteilnetze (3;  $> 36$  kV bis  $< 220$  kV), regionale Verteilnetze (5;  $> 1$  kV bis  $\geq 36$  kV) und lokale Verteilnetze (7;  $\geq 1$  kV). Zwischen diesen Netzen befinden sich jeweils die Ebenen der Transformation (2/4/6).

## **Absatz 2**

Eigentümer und Eigentümerinnen der Netze sowie die Netzbetreiber müssen dem zuständigen Departement jederzeit bekannt sein, damit die Informationen über Eigentums- und Betriebsrechte in einem öffentlich geführten Register publiziert werden können. Auch ist veränderten Verhältnissen beim Netzbetrieb und/oder beim Netzeigentum anlässlich einer neuen Netzgebietzuteilung Rechnung zu tragen. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, dem Kanton allfällige Änderungen mit Bezug auf den Betrieb oder die Eigentumsverhältnisse umgehend mitzuteilen.

Elektrische Netze stellen ein faktisches Monopol dar, weil der Bau von Parallelleitungen nicht sinnvoll ist. Der Netzsolidarität kommt eine hohe Bedeutung zu. Die Netzgebiete im Kanton sollen unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse so ausgedehnt werden, dass eine grösstmögliche Gesamtwirtschaftlichkeit gegeben ist. Dadurch können die Netznutzungskosten insgesamt tief gehalten werden.

## **Absatz 3**

Spätere Anpassungen der Netzgebietzuteilung bewilligt das Departement. Es geht dabei vorab um folgende Fälle:

- Nach erfolgter Netzgebietzuteilung durch den Regierungsrat können sich Veränderungen ergeben, zum Beispiel Gemeindegrenzen, die eine Anpassung nötig machen.
- Die Grenzen der Netzgebiete entsprechen in der Regel den politischen Gemeindegrenzen. Um die Gesamtwirtschaftlichkeit hoch zu halten, können flächige Ausnahmen von dieser Regelung vorgenommen werden. Dies sind Gebiete, die in Abweichung von der Gemeindegrenze einem Nachbarnetz zugeschlagen werden.
- Unabhängig von dieser Regelung ergeben sich Situationen, wo es sinnvoll ist, dass in zugewiesenen Netzgebieten punktuelle Ausnahmen, im Sinne von Inseln, vorgenommen werden. Darunter versteht man beispielsweise Einzelgebäude und Industrieareale, die direkt aus einer übergeordneten Spannungsebene eingespeist werden. Ebenso trifft dies beispielsweise für einzelne Landwirtschaftsbetriebe oder Weiler zu, die am Rande eines Netzgebiets liegen und von Dritten erschlossen werden, ohne dass deswegen das Netzgebiet neu festgesetzt werden müsste.
- Unter bestimmten Bedingungen sollen Netzbetreiber verpflichtet werden können, Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger auch ausserhalb ihres Netzgebiets anzuschliessen. Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Netzbetreiber einen Endverbraucher oder einen Elektrizitätserzeuger ausserhalb seines ihm zugewiesenen Netzgebiets zu tieferen Kosten anschliessen kann als der Netzbetreiber vor Ort. Diese Regelung kann beispielsweise zum Tragen kommen, wenn ein neuer Stromerzeuger seine Anlage weit entfernt vom bestehenden Netz des Netzbetreibers erstellt, eine Erschliessung aber viel günstiger von einem Nachbarnetzbetreiber realisiert werden kann.

#### **Absatz 4**

Diese Bestimmung regelt den Fall der Verwirkung der Netzgebietszuweisung durch den Netzbetreiber. Die Aufhebung kann das ganze Netz oder einen Teil davon betreffen. Die Aufhebung erfolgt mit anfechtbarer Verfügung. Die Voraussetzungen der Verwirkung sind ähnlich denjenigen bei der Verwirkung einer Wasserkraftkonzession (Art. 65 WRG, § 20 WnG).

#### **§ 26 Anschlusskosten**

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den Anschluss.
---

#### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 5 StromVG. Für die Tragung der Anschlusskosten gilt das Verursacherprinzip.

Innerhalb der Bauzonen werden für die Anschlusskosten Pauschalbeiträge erhoben. Bei Netzanschlüssen ausserhalb der Bauzonen sollen die daraus entstehenden Mehrkosten verursachergerecht durch die Kundinnen und Kunden getragen werden.

#### **§ 27 Leistungsauftrag**

<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in Leistungsaufträgen die Aufgaben der Netzbetreibenden regeln, insbesondere die</p>
---

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erhöhung der Energieeffizienz,</li><li>b) Erfüllung von Energiedienstleistungen,</li><li>c) nachträgliche Erweiterung des Netzgebiets, wenn die Versorgung in einem anderen Netzgebiet nicht mehr gewährleistet ist.</li></ul> |
|---|

<p><sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Anliegen der Gemeinden.</p>
---

#### **Kernpunkt**

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 5 StromVG. Das StromVG sieht in Art. 5 Abs. 1 vor, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann, der grundsätzlich für alle Netzbetreibenden gleich lauten soll.

#### **Absatz 1**

Gemäss Art. 5 des StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreibenden (siehe § 25). Nach der neuen Vorschrift kann die Zuweisung mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Nach geltendem Recht hat nur die AEW Energie AG einen Leistungsauftrag, der in einem Dekret festgehalten ist und in erster Linie die regionale Versorgung garantiert (siehe § 2 des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999).<sup>22</sup> In Zukunft soll der Service public nicht nur für den Versorgungsbereich der staatseigenen Unternehmen gelten, sondern auf alle Versorgungsunternehmen im Kanton Aargau ausgeweitet werden. Nur so kann eine flächendeckend gleichartige Versorgung garantiert werden.

---

<sup>22</sup> Dekret über den Leistungsauftrag der AEW EnergieG vom 7. September 1999 (SAR 773.330).

### **lit. a**

Mit dem Leistungsauftrag sollen die Netzbetreiber verpflichtet werden können, Massnahmen für die Effizienzsteigerung im Umgang und im Einsatz von elektrischer Energie zu ergreifen, soweit diese wirtschaftlich tragbar sind. Damit leisten die Netzbetreiber einen Beitrag, elektrische Energie effizienter einzusetzen und damit letztlich die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Im Rahmen des StromVG sollen auch Anreize geschaffen werden können, damit die Kundinnen und Kunden den Strom effizienter einsetzen. Insbesondere sollen die Stromkonsumenten durch geeignete Information auf die verschiedenen Effizienzsteigerungspotenziale aufmerksam gemacht werden und Handlungsweisen vorgeschlagen werden können.

Über die im Leistungsauftrag in Litera a hinausgehenden Auflagen zur Förderung der Energieeffizienz und von erneuerbaren Energien sind zusätzliche Leistungen in Absprache zwischen den Netzbetreiber und dem Regierungsrat möglich. Massgebend ist, dass die Kosten durch die Durchleitungsentschädigung gedeckt werden, oder anderweitig, auch durch den Kanton, gedeckt werden können.

### **lit. b und c**

Der Leistungsauftrag kann weiter auch ein minimales Angebot von Energiedienstleistungen enthalten (lit. b). So ist eine minimale Beratung der Kundinnen und Kunden denkbar.

Im Leistungsauftrag kann festgelegt werden, dass der Regierungsrat das Netzgebiet nachträglich erweitern kann, wenn die Versorgung in einem anderen Netzgebiet nicht mehr gewährleistet ist (lit. c). Dies dient der Absicherung der Versorgung durch die Netzbetreiber und ist auch das Gegenstück zu § 25 Abs. 4 (Verwirkung einer Netzzuweisung).

Die Netzbetreiber haben die genannten Aufgaben ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton zu leisten. Sie können aber nicht zu umfangreichen Leistungen verpflichtet werden, welche sie nicht mit der Durchleitungsentschädigung oder durch eine andere Entschädigung decken können.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Sicherstellung der Grundversorgung nicht speziell aufgeführt, weil dies im StromVG des Bundes enthalten ist. Folgende Punkte sind bereits im StromVG geregelt:

- Sicherstellung der Grundversorgung durch die Netzbetreiber
- langfristige Instandhaltung der Bauten und Anlagen
- Sicherung eines effizienten Netzbetriebs

Die vorliegende Bestimmung regelt den möglichen wesentlichen Inhalt der Leistungsaufträge an alle Netzbetreibenden. Die besonderen Regeln, die für die AEW Energie AG bis auf Weiteres gelten, sind in § 31 Abs. 1 (Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag, solange dieser gilt) und § 40 (Übergangslösung bis die Netzzuweisung erfolgt ist und die Leistungsaufträge erteilt sind) festgelegt.

### **Absatz 2**

Bei der Erarbeitung des Leistungsauftrags müssen die Anliegen der Gemeinden berücksichtigt werden.

## § 28 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Der Regierungsrat kann Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen. Er kann namentlich die Netzbetreibenden verpflichten, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben.

### Kernpunkt

Neue Bestimmung. Umsetzung Art. 14 StromVG. Das Bundesrecht verlangt, dass unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife ausgeglichen werden.

Art. 14 Abs. 4 StromVG sieht vor, dass die Kantone geeignete Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet treffen.

Massnahmen sollen nur ergriffen werden, wenn die Unterschiede tatsächlich unverhältnismässig sind. Dabei ist nicht genau festgelegt, was als unverhältnismässig gilt. Bei Unterschieden grösser als 25 % erscheint ein Ausgleich als nötig. Tarifunterschiede ergeben sich vor allem aufgrund unterschiedlich hoher Durchleitsentschädigungen für die Leitungen des Netzes. Verglichen werden gleiche oder ähnliche Kundengruppen beziehungsweise Bezugsprofile. Ziel ist es, strukturelle Unterschiede auszugleichen. Ein Netz in ländlichem Gebiet kann mehr kosten, weil weniger Energie pro km Leitung transportiert wird als im kantonalen Durchschnitt. Nicht ausgeglichen werden betrieblich bedingte Mehrkosten und allfällige örtliche Abgaben.

Die in Satz 2 vorgesehene Ausgleichsfinanzierung soll nur eingesetzt werden, wenn keine anderen geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen zum Ziel führen. Ausgleichszahlungen können mit Auflagen verbunden werden. Für einen allfälligen Ausgleichsfonds soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip (Art. 3 StromVG) eine Branchenlösung getroffen werden. Wenn eine solche sich als unmöglich erweist, besteht die Möglichkeit, dass der Kanton einen solchen Ausgleichsfonds einrichtet (Spezialfinanzierung gemäss § 34 GAF).

Falls die Massnahmen des Kantons nicht ausreichen, trifft der Bundesrat gemäss Art. 14 StromVG andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreibenden anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

## § 29 Abgaben

Die Bemessung der kommunalen Gebühren für die Durchleitsrechte der Netzbetreibenden erfolgt nach der Leitungslänge. Der Grosse Rat kann Höchstgrenzen für die Gebühren festlegen.

### Kernpunkt

Für die in der Praxis verbreiteten, bisher nicht geregelten Gebühren für Durchleitsungen, die letztlich die Netznutzungstarife beeinflussen, wird ein Rahmen vorgegeben.

Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. b StromVG überprüft die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) die Netztarife. Vorbehalten sind Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Auf Gemeindeebene werden in der Praxis häufig Abgaben für die Durchleitsung verlangt be-

ziehungsweise vereinbart, die (aus politischen Gründen) von der Bundesaufsichtsbehörde nicht überprüft werden. Diese Abgaben benötigen eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler beziehungsweise Gemeindeebene. Dem Grossen Rat wird neu die Möglichkeit gegeben, falls im Interesse der Allgemeinheit nötig, eine Höchstgrenze festzulegen. Die Höchstgrenze könnte sich an der Regelung zwischen AEW mit den direkt versorgten Gemeinden orientieren. Die Konzessionsabgabe an die Standortgemeinde beträgt 6,0 % des AEW Umsatzes in Franken für die Netznutzung.

## 9. Stromversorgungsunternehmen

### § 30 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss Kantonsverfassung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse,
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats,
- c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien,
- d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie,
- e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen.

<sup>4</sup> Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staats und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.

Die Bestimmung entspricht § 17 des geltenden Gesetzes.

Die NOK ist umbenannt worden und firmiert heute unter Axpo AG. Das Konkordat der Nordostschweizer Kantone des NOK Gründungsvertrages lautet jedoch auch heute noch auf den ursprünglichen Namen.

### § 31 Beteiligung des Kantons

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.

<sup>2</sup> Er kann unter Berücksichtigung der finanziellen und energiepolitischen Interessen des Kantons sowie der Marktverhältnisse bis zu 49 % der gesamten Aktien der AEW Energie AG an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Trägerschaften und Private veräussern.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann beschliessen, dass mehr als 49 % der gesamten Aktien veräussert werden. Ein solcher Beschluss sowie Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft, an welcher der Kanton mit weniger als 50 % beteiligt ist, unterliegen dem Referendum gemäss Kantonsverfassung.

Diese Bestimmung entspricht bis auf Absatz 1 § 20b des geltenden Rechts. Betreffend Bemerkung zur Initiative der SP Aargau bezüglich der Beteiligung des Kantons an der AEW Energie AG siehe Kapitel 2.3.3 "Parlamentarische Vorstösse und Initiativen" auf Seite 12.

### **Absatz 1**

Mit der Strommarktöffnung und dem StromVG soll der Leistungsauftrag, der bisher nur die AEW Energie AG betroffen hat, auf alle Netzbetreibenden übertragen werden können (siehe § 27). Die Verpflichtungen, welche dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG (NOK), heute Axpo AG, erwachsen, sollen jedoch nur wie bisher der AEW Energie AG übertragen werden können. Die Übertragung erfolgt mit einem Leistungsauftrag gemäss § 27. Die Bestimmung entspricht § 2 lit. c des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999.<sup>23</sup>

### **Absatz 2 und 3**

Diese Bestimmungen entsprechen § 20b des geltenden Gesetzes. Der Text ist geänderten Sachumständen angepasst worden.

### **§ 32 Wahrnehmung der Aktionärsrechte**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.

### **Kernpunkt**

Aktualisierung der geltenden Bestimmung § 22.

### **Absatz 1**

Der Regierungsrat übt unverändert sämtliche Aktionärsrechte aus.

### **Absatz 2**

Eine Zustimmung des Grossen Rats zu Statutenänderungen ist nur noch erforderlich, wenn die Statutenänderung die Stimmkraft des Kantons verkleinert. Die meisten Statutenänderungen hingegen sind von geringer Tragweite und rechtfertigen das aufwändige und schwerfällige Genehmigungsverfahren nicht.

## **10. Vollzug**

### **§ 33 Zuständigkeit des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht die Vorschriften über Energiesparmassnahmen an Bauten und Anlagen, wenn dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen nicht etwas anderes bestimmen.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren in den Gemeinden richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

Die Bestimmung entspricht § 23 des geltenden Gesetzes.

---

<sup>23</sup> SAR 773.330.

## § 34 Zuständigkeit des Regierungsrats

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 22 des geltenden Gesetzes.

## § 35 Erfolgskontrolle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle fünf Jahre Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes.

<sup>2</sup> Der Bericht soll insbesondere Auskunft geben über

- a) die Erreichung der gesetzten Ziele,
- b) die Wirkungen der einzelnen Massnahmen sowie das Kosten-Nutzenverhältnis,
- c) die unausgeschöpften Potenziale,
- d) die Entwicklung auf Bundesebene und die längerfristigen Tendenzen,
- e) allfällige Bedürfnisse nach Änderung des Gesetzes.

Die Bestimmung entspricht § 25 des geltenden Gesetzes.

## § 36 Ausnahmen

Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei unzumutbarer Härte, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen zulassen.

Die Bestimmung entspricht § 26 des geltenden Gesetzes.

## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 37 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Die Bestimmung entspricht § 28 des geltenden Gesetzes.

### § 38 Verwaltungsstrafe

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer

- a) Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§ 4),
- b) verlangte Angaben für die Energiestatistik nicht oder nicht korrekt erbringt (§ 15),
- c) Vorschriften über die Erfassung des Wärmeverbrauchs verletzt (§ 6),
- d) Vorschriften über die Zulässigkeit von Heizungen und Elektrizitätserzeugungsanlagen verletzt (§§ 7–9 sowie 18),
- e) Verpflichtungen der Grossverbraucher betreffend Energieverbrauch verletzt (§ 10),
- f) Vorschriften über Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien im Mobilitätsbereich verletzt (§ 12),
- g) Vorschriften über den Wirkungsgrad von Energieanlagen verletzt (§ 19),
- h) Bestimmungen einer Betriebsbewilligung oder eines Leistungsauftrags verletzt (§§ 20 und 27),
- i) die Verpflichtung verletzt, für grosse Energieerzeugungsanlagen Abgeltungsbeiträge zu zahlen (§§ 20–21),
- k) Verpflichtungen der Netzbetreibenden betreffend Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife verletzt (§ 28).

<sup>2</sup> Strafbar ist die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung, begangen durch

- a) die Bauherrschaft,
- b) die Eigentümerin oder den Eigentümer,
- c) sonstige Berechtigte,
- d) Projektverfassende,
- e) Unternehmen,
- f) die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung,
- g) Bauleitende.

<sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist die Richterin oder der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden.

<sup>4</sup> Anstelle einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Strafzahlung verurteilt.

<sup>5</sup> Die Verfolgungsverjährung beträgt fünf Jahre.

<sup>6</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs Anwendung.

Die Bestimmung entspricht § 29 des geltenden Gesetzes. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die einzelnen Straftatbestände explizit aufgeführt.

### **§ 39 Verhältnis zum Verwaltungszwang**

Die Verwaltungsstrafe kann für sich oder neben Massnahmen des Verwaltungszwangs angeordnet werden.

Absatz 1 entspricht § 30 Abs. 1 des geltenden Gesetzes.

Absatz 2 des bisherigen § 30 ist neu in § 38 Abs. 6 geregelt.

### **§ 40 Strafverfahren**

<sup>1</sup> Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretung dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Bussen bis Fr. 2'000.– durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über Fr. 2'000.– in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden haben im Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.

Die Bestimmung entspricht § 31 des geltenden Gesetzes.

### **§ 41 Übergangsrecht**

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen der AEW Energie AG verfügt und die Netzgebietszuweisung gemäss § 25 Abs. 1 und die Erteilung der Leistungsaufträge gemäss § 27 nicht rechtskräftig erfolgt sind, wird ein Leistungsauftrag für die AEW Energie AG durch Dekret festgelegt.

Die Bestimmung übernimmt inhaltlich § 20c Abs. 2 lit. b des geltenden Gesetzes und ergänzt sie als Rechtsgrundlage für die vorläufige Weitergeltung des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999, bis künftig alle zugewiesenen Netzbetreibenden (inklusive der AEW Energie AG) einen Leistungsauftrag des Regierungsrats erhalten haben (siehe § 27). Die besondere Aufgabe der AEW Energie AG, die Verpflichtungen aus dem NOK-Gründungsvertrag wahrzunehmen, wird in § 31 Abs. 1 geregelt.

### **§ 42 Publikation und Inkrafttreten**

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach der Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Bestimmung entspricht § 32 des geltenden Gesetzes.

## Ziffer II Fremdänderungen

### Baugesetz Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

#### Kernpunkt

Modernisierungen von Bauten und Anlagen zur Effizienzsteigerung sollen durch ein einfaches Verfahren kostengünstig und unbürokratisch realisiert werden können.

#### § 61 Vereinfachtes Verfahren

1. Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 24) wird wie folgt geändert:
<b>Geltendes Recht:</b>
<b>§ 61</b> Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.
<b>§ 61</b> Der Gemeinderat kann Bauvorhaben <u>von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.</u>

Die Steigerung der Energieeffizienz bei Gebäuden ist ein Schwerpunkt der kantonalen Energiepolitik. Mit der Anpassung von § 61 BauG wird die Umsetzung von energieeffizienten Massnahmen vereinfacht. Bauvorhaben "von geringer Bedeutung" können im vereinfachten Verfahren (ohne öffentliche Auflage) bewilligt werden. Darunter fallen energieeffiziente bauliche Massnahmen, wie zum Beispiel der Bau von Solaranlagen an Gebäuden in der Bauzone (ausserhalb von ortsbildsensiblen Zonen) und das Anbringen einer besseren Aussenisolation. Die bisherige Formulierung erlaubte dies dem Wortlaut nach nicht, da nicht gesagt werden kann, dass es dabei um Vorhaben geht, die "weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren".

In der Praxis wird bereits heute § 61 BauG auf Bagatellprojekte angewendet, von denen höchstens direkte Anstösser betroffen sind.<sup>25</sup> Diese Praxis wird im Gesetz verankert und so eine Grundlage geschaffen, die es erlaubt, auf Verordnungsebene auszuführen, welche Vorhaben "von geringer Bedeutung" sind und im vereinfachten Verfahren bewilligt werden können. Dies schafft Rechtssicherheit.

<sup>24)</sup> AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 172, 334, 335; 2008 S. 201, 368, 418; 2009 S. 237, 256, 304 (SAR 713.100)

<sup>25</sup> Entscheidung des Verwaltungsgerichts III/70 vom 17. Dezember 2008 Erw. 3.2.2; AGVE 1997 S. 326 f.

## Wassernutzungsgesetz Heimfall (§ 21 Abs. 3 WnG)

2.

Das Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008 wird wie folgt geändert:

### **Geltendes Recht:**

#### **§ 21 Abs. 3**

3 Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die Nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 21 Abs. 3

<sup>3</sup> Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die Nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Konzessionsbehörde kann den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.

### **Kernpunkt**

Klarstellung bezüglich Handlungsoptionen und Zuständigkeit

Diese Fremdänderung nimmt eine Option bei der Heimfallverzichtsentschädigung auf, die bei der Erstellung des WnG noch nicht zur Diskussion gestanden hat. Wird ein Wasserkraftwerk, an welchem der Kanton ein Heimfallrecht hat, neu konzessioniert, kann der Kanton eine Heimfallverzichtsentschädigung verlangen (vgl. § 21 Abs. 3 WnG). Die Heimfallverzichtsentschädigung kann auch aus einem Anteil an den Aktien des Kraftwerkunternehmens bestehen. Für diesen Fall ist innerhalb des Kantons nicht eindeutig geregelt, wer zuständig ist, die Übernahme einer Beteiligung zu beschliessen. Gemäss § 30 des Entwurfs, der den bisherigen § 17 des Energiegesetzes übernimmt, bestimmt der Grosse Rat über Beteiligungen an Unternehmen der Energieversorgung. Gemäss Wassernutzungsgesetz ist hingegen der Regierungsrat im Konzessionsverfahren zuständig und er entscheidet über die Heimfallverzichtsentschädigung (die in der Regel in Geldform, teilweise aber auch als Energielieferquote geleistet wird). Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass bei einer solchen Kraftwerksbeteiligung aus finanziellen Gründen, die wieder abgestossen werden soll, der Regierungsrat zuständig bleibt. Es handelt sich hier nicht um Beteiligungen im Sinn von § 58 und § 54 der Kantonsverfassung, mit denen im Wesentlichen eine öffentliche Aufgabe (vgl. Art. 89 Abs. 1 BV, § 54 Abs. 1 Satz 1 KV und § 1 des Entwurfs) erfüllt werden soll. Die Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats gemäss GAF bleiben vorbehalten.

Satz 1 entspricht unverändert der bisherigen Regelung in § 21 Abs. 3 WnG.

Die Sätze 2 und 3 sind neu und übernehmen die bundesrechtliche Regelung, die seit 1997 gilt, und die wie folgt lautet:

#### **Art. 67 Abs. 5 WRG**

Das heimfallberechtigte Gemeinwesen kann den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung des Konzessionärs als Beteiligungsquote in das bestehende Unternehmen einbringen. Es kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.

Satz 2 ist entsprechend der Situation und der Terminologie im Kanton Aargau angepasst. Der Hinweis auf die Verwertung "auf andere Weise" in Satz 3 erfasst die Energielieferungen (gratis oder gegen Erstattung der Gestehungskosten). Auch eine Kombination von verschiedenen Arten von Entschädigungen ist möglich (Einmalzahlung, Rente, Beteiligung, Energielieferung).

Eine Ausdehnung der Beteiligungsquote oder einer anderen Verwertungsart auf andere Heimfallsituationen als bei Wasserkraftwerken ist mangels entsprechender Konzessionen zum heutigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

## **7. Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse zum Energiegesetz**

Im Kanton Aargau sind im Zusammenhang mit dem Energiegesetz folgende parlamentarische Vorstösse überwiesen worden:

### **(05.40) Postulat der Fraktion der Grünen vom 22. Februar 2005 betreffend Finanzierung von Projekten der neuen erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet der AEW Energie AG durch zweckgebundene AEW-Überschüsse.**

Das Postulat verlangt, dass der Kanton Aargau sein Energiegesetz ergänzt und die Finanzierung von Projekten der neuen erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet der AEW aus deren Mitteln fördert, so dass

- 10 % der AEW-Dividende indirekt als kostendeckende Einspeisevergütungen zu einem degressiven Investitionsansatz an umweltfreundliche Energieerzeugungsanlagen fliessen oder
- die AEW diese Mittel direkt in Anlagen der neuen erneuerbaren Energien investieren
- AEW-Verwaltungsräte im öffentlichen Dienst (zum Beispiel Regierungsrat Peter C. Beyeler) explizit zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei Vergaben im Energiesektor und zur Einhaltung des kantonalen Energiegesetzes (insbesondere § 12) verpflichtet.

Zur ersten und zweiten Forderung:

Eine KEV für erneuerbare Energien ist auf Bundesebene per 1. Januar 2009 eingeführt worden. (Energiegesetz EnG Art. 7a)

Zur dritten Forderung:

Die Frage der Wahrung der öffentlichen Interessen von Verwaltungsräten wird im Rahmen der Beteiligungsstrategie respektive von Corporate Governance behandelt und ist nicht Gegenstand des Energiegesetzes. Der Regierungsrat hat die Eigentümerstrategie mit Zielen und Stossrichtungen für die AEW Energie AG dem Grossen Rat am 12. September 2008 als Planungsbericht zugestellt. Am 29. Oktober 2008 hat der Regierungsrat beschlossen, dem Büro des Grossen Rats den Rückzug der Botschaft zu den Eigentümerstrategien zu beantragen. Der Regierungsrat wird die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Beteiligungen analysieren und auf dieser Basis eine Neubeurteilung vornehmen. Danach wird der Regierungsrat dem Grossen Rat erneut eine Botschaft zustellen. Das Büro des Grossen Rats hat diesem Antrag am 18. November 2008 zugestimmt.

**(06.132) Motion der SP-Fraktion vom 4. Juli 2006 betreffend Einführung einer Förderabgabe auf dem Stromkonsum zur Reduktion der Abhängigkeit von nichterneuerbarer Energie**

Die Motion wurde vom Grossen Rat als Postulat überwiesen.

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Förderabgabe auf dem Konsum elektrischer Energie zu schaffen, um zusätzliche Mittel für die Förderung erneuerbarer Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz, das Energiesparen und die Information und Beratung der Konsumentinnen und Konsumenten bereitzustellen. Die Einführung der Förderabgabe soll auf den schnellstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Die Einführung einer Förderabgabe auf dem Konsum elektrischer Energie ist im Energiegesetz nicht vorgesehen. Die Bedingung ist mit der KEV erfüllt, da diese durch einen Aufschlag auf den Strompreis von 0,6 Rp./kWh durch alle Konsumenten finanziert wird. Die KEV dient ausschliesslich der Förderung erneuerbarer Energien.

**(06.155) Motion Reto Miloni, Hausen, vom 22. August 2006 betreffend kantonsweite Genehmigungserleichterung beim Bau von Solaranlagen**

Die Motion wurde vom Grossen Rat nicht abgeschrieben.

Die Motion verlangt, das aargauische Baugesetz so abzuändern, dass die Installation von dach- und fassadenintegrierten Photovoltaik- und Solarkollektoren (Auf- und Indachanlagen, Solarziegel, Fassadenintegrationen sowie von der Nachbarschaft nicht einsehbare Flachdachaufständerungen) kantonsweit im einfachen Anzeigeverfahren zu bewilligen sind.

Die Forderung der Motion wird in der Revision des Baugesetzes behandelt. (Fremdänderungen Baugesetz Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren § 61 BauG)

**(07.44) Auftrag der CVP-Fraktion vom 6. März 2007 betreffend Verhinderung der Erteilung einer eventuellen Baubewilligung zum Errichten und Betreiben einer auf Erdgas oder Kohle basierten Stromerzeugungsanlage auf dem Territorium des Kantons Aargau**

Mit dem Auftrag wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, alle in seiner Kompetenz liegenden Befugnisse anzuwenden, damit im Kanton Aargau keine Grosskraftwerke gebaut oder betrieben werden können, die Strom aus Gas oder Kohle gewinnen.

Die Erteilung einer Baubewilligung für grosse Stromerzeugungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, wird nicht behindert. Jedoch wird im Entwurf EnergieG § 18 gefordert, dass die Abwärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

**(07.65) Postulat der SP-Fraktion vom 20. März 2007 betreffend Förderung der energetischen Sanierung von Altbauten**

Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorschläge für eine beschleunigte Sanierung von Altbauten in Bezug auf den Energieverbrauch unterbreitet. Mit den vorzuschlagenden Massnahmen ist ein Minergiestandard für mindestens 50 % der beheizten oder gekühlten Bauten bis in 40 Jahren zu erreichen.

Eine Sanierungsquote wird im EnergieG nicht festgelegt. Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind in den §§ 4, 5 und 7-9 vorgesehen. Förderungen sind im § 17 festgelegt.

**(07.149) Motion der Fraktion der Grünen vom 19. Juni 2007 betreffend Einschränkung des Einsatzes von Elektroheizungen in Gebäuden**

Die Motion verlangt, dass der Aargau auf seinem Kantonsgebiet den Verkauf und Einsatz von Elektrowiderstandsheizungen mit mehr als 2,0 kW Leistung verbietet. Er sorgt mit konkreten Informationen und Investitionsanreizen für den Ersatz von Elektroheizungen, die älter als 20 Jahre sind und mehr als 100 Vollbetriebsstunden pro Jahr aufweisen, bis Ende 2020. Ab 2021 sind Elektroheizungen im Aargau nur noch als Notheizung und in Räumen gestattet, deren Heizleistung geringer ist als 10 Watt pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche.

Mit § 7 werden die Neuinstallation und der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen teilweise untersagt.

**(08.159) Motion Richard Plüss, Lupfig, vom 17. Juni 2008 betreffend volle Freiheit der Sonnenenergienutzung in Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftszonen**

Die Motion wurde vom Grossen Rat als Postulat überwiesen.

Die Motion verlangt, das Energiegesetz sowie das Baugesetz soweit anzupassen, dass die volle Freiheit für die Nutzung von Sonnenenergie in Wohn-, Industrie- sowie in landwirtschaftlichen Zonen erreicht oder, wo zwingend Abstriche gemacht werden müssen, der heutige Zustand deutlich verbessert werden kann.

Die Forderung der Motion wird mit der Revision des Baugesetzes behandelt. (Fremdänderungen Baugesetz Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren § 61 BauG)

**(09.299) Motion der FDP-Fraktion vom 10. November betreffend effizientem Umweltschutz statt Vorschriften im neuen Energiegesetz; Abbau der Bürokratie im Energie-sanierungsbereich**

Die Motion verlangt, dass:

- energetische Gebäudesanierungen von der Bewilligungspflicht befreit werden, soweit durch diese das äussere Erscheinungsbild keine wesentliche Änderung erfährt;
- das Baubewilligungsverfahren für bewilligungspflichtige energetische Gebäudesanierungen möglichst vereinfacht und beschleunigt wird;
- Abstandsvorschriften unterschritten sowie Ausnutzungs- und Höhenmass überschritten werden dürfen, soweit dies für eine energetische Gebäudesanierung erforderlich ist.
- Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie in allen Bauzonen gestattet sind, sofern auf Schutzobjekte die gebotene Rücksicht genommen wird.

Mit der geplanten Fremdänderung des Baugesetzes § 61 (Vereinfachtes Verfahren) wird das Verfahren soweit wie möglich vereinfacht und beschleunigt.

Durch den gültigen § 8a der ABauV sind Unterschreitungen der Abstände und Höhen zulässig.

Betreffend Nutzung von Sonnenenergie ist eine Anpassung von § 30a (Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren) der ABauV in Arbeit.

**(09.262) Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP vom 15. September 2009 betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer.**

Die Anliegen der Motion werden in der Revision des Energiegesetzes aufgenommen.

**A n t r a g :**

1.

Der vorliegende Entwurf des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Folgende parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:

- (05.40) Postulat der Fraktion der Grünen vom 22. Februar 2005 betreffend Finanzierung von Projekten der neuen erneuerbaren Energien im Versorgungsgebiet der AEW Energie AG durch zweckgebundene AEW-Überschüsse
- (06.132) Motion der SP-Fraktion vom 4. Juli 2006 betreffend Einführung einer Förderabgabe auf dem Stromkonsum zur Reduktion der Abhängigkeit von nichterneuerbarer Energie
- (06.155) Motion Reto Miloni, Hausen, vom 22. August 2006 betreffend kantonsweite Genehmigungserleichterung beim Bau von Solaranlagen
- (07.44) Auftrag der CVP-Fraktion vom 6. März 2007 betreffend Verhinderung der Erteilung einer eventuellen Baubewilligung zum Errichten und Betreiben einer auf Erdgas oder Kohle basierten Stromerzeugungsanlage auf dem Territorium des Kantons Aargau
- (07.65) Postulat der SP-Fraktion vom 20. März 2007 betreffend Förderung der energetischen Sanierung von Altbauten
- (07.149) Motion der Fraktion der Grünen vom 19. Juni 2007 betreffend Einschränkung des Einsatzes von Elektroheizungen in Gebäuden
- (08.159) Motion Richard Plüss, Lupfig, vom 17. Juni 2008 betreffend volle Freiheit der Sonnenenergienutzung in Wohn-, Industrie- und Landwirtschaftszonen
- (09.229) Motion der FDP-Fraktion vom 10. November betreffend effizientem Umweltschutz statt Vorschriften im neuen Energiegesetz; Abbau der Bürokratie im Energiesanierungsbereich
- (09.262) Motion der Fraktionen der SVP, CVP-BDP und FDP vom 15. September 2009 betreffend wirtschaftsfreundliche Totalrevision des Energiegesetzes ohne zusätzliche Belastungen für Unternehmer, einzelne Energieformen und Hauseigentümer.

Aarau, 9. Juni 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Peter C. Beyeler

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen

- Synopse Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)